Krakauer Zeitung.

Nr. 147. Montag den 1. Juli 1861

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jed. Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung". Zusendungen werden franco erbeten.

V. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Juni d. J. dem Domherrn an dem Kaschauer Domkapitel Franz Jergenez die Titular-Abtei de Kaproncza, dem Domherrn an demselben Domkapitel Franz Szabad die Titular-Abtei de Sóvár und dem Pfarrer in Nagy-Mihály Paul Dolinay die Titular-Probstei B. M. V. de Darnó allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 1. Juli.

Ein Pariser Correspondent der „Fr. P.-Z." theilt einige Einzelheiten über die Umstände mit, unter denen die Anerkennung des Königreichs Italien von Seiten Frankreichs erfolgt ist. Aus denselben geht namentlich hervor, daß die Vorbehalte der französischen Regierung in Bezug auf Rom und Vendig großes Mißvergnügen in Turin erregt haben, und daß die Art und Weise der Anerkennung die Stellung Ricasoli's noch schwieriger macht.

Das „Journal des Débats" und die „Indépendance belge" berichten übereinstimmend über die Audienz, in welcher König Viktor Emmanuel die drei römischen Adeligen empfing, die ihm eine angeblich mit mehr als 10.000 Unterschriften versehene römische Adresse überreichten, in welcher die Annexion Roms verlangt wird. Nach den in letzter Zeit stattgehabten Vorgängen ließ sich, lesen wir in der „Wiener Ztg.", erwarten, daß der König die Erfüllung dieses Verlangens in nahe Aussicht stellen würde; es sei selbstverständlich, meinte er, daß ein Italien ohne Rom als Hauptstadt ein Widerspruch sei. Schwerer schon ist es abzusehen, worauf si[illegible] die Meinung des Königs stützt, daß „die in Europa noch bestehenden, der gewünschten Lösung widersprechenden Vorurtheile im Schwinden begriffen seien." Der pikanteste Theil der Rede ist jener, wo König Viktor Emmanuel, auf die Lorbeern Garibaldi's eifersüchtig, im Hinblick auf Venetien geradezu sagte, es werde nur im offenen Kampf gewonnen werden können, und höchst unbefangen von den Chancen dieses Kampfes sprach. Schließlich ließ er noch dem Andenken Cavours Gerechtigkeit widerfahren, meinte aber es der Wahrheit der Geschichte und seinem eigenen Bewußtsein zu schulden, die Thatsachen nach ihrer Wahrheit herzustellen und daran zu errinnern, daß er weit früher, als Cavour sein Minister wurde, bereits allen Versuchungen und Verführungen widerstanden, seine Familienbande und die Verbindungen seiner Dynastie gebrochen und „Italiens Recht" vertheidigt habe, dasselbe Recht, das Herr von Cavour erst einige Jahre später vor der in Paris versammelten Diplomatie verfochten habe.

Der Herzog von Grammont hatte dem Römischen Corresp. der K. Z. zufolge die Weisung, vor seiner Abreise noch einen letzten Versuch zu machen, den Papst zu einem friedlichen Abkommen mit der harten Nothwendigkeit zu bewegen. Dies ist in der Audienz vom 18. aber vergeblich geschehen. „Non possumus; Deus providebit" war der Schluß der Erklärung des heiligen Vaters.

In Pariser amtlichen Kreisen versichert man, der Fr. P.-Z. zufolge, daß sich Lord Palmerston direct an den Kaiser Napoleon mit der Frage gewendet habe, ob die Gerüchte von den Absichten Frankreichs auf die Insel Sardinien irgendwie gegründet seien, und daß der Kaiser den Grafen Persigny mit der Antwort auf diese Frage nach London zu schicken beabsichtige.

Der „Advertiser" rügt es, daß die Liberalen im englischen Parlament so gar keine Notiz von dem Blaubuch über Schleswig-Holstein genommen und des konservativen Lord Rob. Montagu Hinweis darauf durch eine „Auszählung" unschädlich gemacht haben. Es sei dies weder würdevoll noch politisch, könne nur den Kopenhagen in seiner ungerechten Politik bestärken und neue Gefahren für den europäischen Frieden heraufbeschwören.

Es ist in Madrid unter dem Titel „Spanien und Portugal" eine Broschüre erschienen, welche nachzuweisen sucht, daß in Folge der Herstellung der italienischen Einheit die Iberische Einheit ebenfalls unumgänglich nothwendig werde.

Sultan Abdul-Azis, dessen Thronbesteigung bei vollkommenster öffentlicher Ruhe stattgefunden, hat bereits nach einem Telegramm der „Wien. Ztg." aus Konstantinopel 26. Juni seinen festen Willen ausgesprochen, in den auswärtigen Verhältnissen die Politik seines erlauchten Bruders fortzusetzen. Auch bezüglich der inneren Angelegenheiten wird Se. Majestät morgen durch einen kaiserlichen Hat die Grundsätze aussprechen, nach welchen unter seiner Regierung die Wohlfahrt aller Unterthanen ohne irgend eine Unterscheidung gesichert werden soll. Es werden nach den großmüthigen Absichten des Sultans jene Grundsätze künftig mit größerer Energie als bisher zur Ausführung kommen sollen.

Der Nachfolger Abdul Medjids hat nach türkischem Brauch bis jetzt in fast absoluter Abgeschlossenheit gelebt. Alle Vermuthungen über seine politische Richtung entbehren denn auch der soliden Grundlage.

Wir erhalten von dem löblichen Magistrate Krakau's folgende Einsendung unter Nr. 10.885:

Um die hiesigen Einwohner über den Stand der Frage bezüdlich der Ausscheidung des städtischen Vermögens aus dem Staatsvermögen in Kenntniß zu setzen, ist bei der am 20. Juni l. J. abgehaltenen Sitzung der Stadtvertretung der Beschluß gefaßt worden, das Sr. k. k. Apostolischen Majestät am 3. l. M. durch eine Deputation überreichte unterthänigste Gesuch mittelst der beiden Lokalzeitungen zu veröffentlichen.

Dasselbe lautet:

Euere k. k. Apostolische Majestät!

Wenn die Vertreter der treuen Stadt Krakau es wagen, sich den Stufen des erhabenen Thrones Euerer k. k. Apostolischen Majestät, inmitten der Sorgen um die Unversehrtheit der Monarchie und inmitten der wichtigen Verhandlungen wegen Sicherstellung der Wohlfahrt der Euerer Majestät ergebenen Völker, mit einer Bitte zu nähern, welche lediglich das materielle Interesse ihrer Vaterstadt betrifft: so ermuthiget sie hiezu die Ueberzeugung, daß Euere Majestät die Obhut über die genaue Handhabung der Gerechtigkeit allen anderen Aufgaben Ihres hohen Berufes voransetzen und daß der Verfall auch nur einer Stadt nicht ohne Einfluß auf die Wohlstandsentwicklung des ganzen Landes bleibt.

Die Geschichte, Allergnädigster Herr, überliefert es der Nachwelt, wie oft unsere Stadt, jener alte Königssitz, jene Wiege des Christenthums, gegen Osten von ungläubigen wilden Horden überfallen, hart gedrängt und in heldenmüthiger Vertheidigung des Christenthums wie auch der Rechte ihrer rechtmäßigen Fürsten in Schutt und Asche verwandelt worden ist. Unter solchen Drangsalen war ein Aufblühen unserer Vaterstadt unmöglich und niemals konnte sie zu jenem Wohlstande gelangen, welchen andere günstiger gelegene Städte erreichten, welche sich ausschließlich der Entwicklung ihrer materiellen Wohlfahrt widmen konnten.

In hochherziger Würdigung dieser unglücklichen Verhältnisse haben, als Krakau unter die Herrschaft des erlauchten Hauses Habsburg gelangte, weiland Se. Majestät der in Gott ruhende Kaiser Franz allergnädigst anzuordnen befunden, daß genau erhoben werde, ob ihre Einkünfte den allgemeinen Bedürfnissen entsprechen und daß die Anträge in Absicht auf die Ausstattung und Dotirung dieser Stadt in der Richtung höheren Orts erstattet werden, um einerseits die zu bestellende Kommunal-Behörde in den Stand zu setzen, den ihr anvertrauten Verwaltungspflichten nachzukommen und andererseits, um die Stadt zu dem, ihrer ehemaligen Stellung angemessenen Glanze zuzuführen. — Und in Wirklichkeit wurde der Allerhöchste Wille bald realisirt. Schon die hohen Dekrete der bestandenen k. k. Hofkanzlei de dato 25. September 1800 Z. 2415/988 und vom 14. October 1802, intimirt mit dem Erlasse des damaligen Krakauer Guberniums vom 3. November 1802 Z. 1879, wendeten den vereinigten Städten Krakau und Kazimierz solche ergiebige Dotationen zu, daß dadurch die durch die Landesbehörden in dem Betrage von 32.958 Gulden erhöhet worden waren. Dieser allerhöchste Gnadenact weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz hat sich in den Herzen der neuen Unterthanen ein Denkmal unauslöschlicher Dankbarkeit gesetzt, und gibt ein ewig dauerndes Zeugniß der wahrhaft väterlichen Sorgfalt dieses hochherzigen Fürsten. —

Als in Folge der politischen Ereignisse unsere Vaterstadt im Jahre 1809 dem neu-kreirten Herzogthum Warschau einverleibt wurde, hat der sechsjährige Krieg abermals den kaum auflebenden Wohlstand derselben derart untergraben, daß die Regierung der im Jahre 1815 geschaffenen Republik Krakau lange mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, um die durch Erschöpfung und Verluste entstandenen Wunden wenigstens einigermaßen zu heilen. Weil die Stadt nebst einem kleinen Landstriche ein selbstständiges freies Gebiet geworden, sind die Einkünfte der Stadt mit jenem des Landgebietes in Ein Ganzes unter dem Namen „Landesfond" vereinigt worden, und daraus wurden ohne Unterscheidung sowohl die Ausgaben des Landgebietes, als auch jene der Kommune Krakau bestritten. Die Stadt erhielt kein eigenes Organ, welches ihre Interessen hätte vertreten und vertheidigen können, und mußte mit Schmerzen zusehen, wie in den ersten Jahren der freistädtischen Regierung zur Bestreitung der Landes-Auslagen das städtische Eigenthum veräußert und wie die in Verfall gerathenen städtischen Gebäude niedergerissen wurden. Kaum begann mit anerkennungswürdigem Eifer in späteren Jahren der regierende Senat nach zu Stande gebrachter Regelung der Finanzen der Republik an die Wiedererrichtung der zur Bequemlichkeit der Einwohner dienlichen Anstalten Hand anzulegen, als abermals Ereignisse eintraten, welche die Einverleibung der Stadt Krakau zur österreichischen Monarchie zur Folge hatten. Das begonnene Werk konnte nicht mehr vollendet werden.

Durch Ein und ein halbes Jahr nach dieser Einverleibung blieben noch die städtischen Einkünfte mit jenen des hohen Aerars vereinigt, und erst in Folge Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli 1848 und des Erlasses des damaligen Gouverneurs von Galizien vom 7. September 1848 Z. 51 k. P. ist provisorisch eine Kommunal-Behörde kreirt worden, welche ihre Wirksamkeit mit 15. Oktober 1848 angetreten hat. Dieser neuen Kommunal-Behörde sind provisorisch jene Einkünfte zur Verwaltung übergeben worden, welche die Landes-Behörden als unzweifelheit städtisch anerkannt haben, und gleichzeitig begann die Verhandlung wegen Ausscheidung des städtischen Vermögens aus dem Staats-Vermögen.

Der bestandene Stadtrath nahm als Grundlage dieser Verhandlung jenen Bestand des städtischen Vermögens, wie solches im Jahre 1815 durch die Regierung des Herzogthums Warschau der Regierung der neuen Republik übergeben worden war, und stellte mit Rücksicht auf die Folgen, welche die während der ganzen Dauer des Krakauer Freistaates stattgehabte Kumulirung der Einkünfte der Stadt mit jenen des Gebietes mit sich brachte, nachstehende mit Urkunden unterstützte Anträge:

damit 1. der Kommune Krakau Alles das rückgestellt werde, was bis zur Einführung der freistädtischen Regierung Eigenthum der Stadt war,

damit 2. jene Anstalten als Eigenthum der Kommune zuerkannt werden, welche die freistädtische Regierung zu städtischen Zwecken aufgeführt hat,

damit 3. die durch jene Regierung eingeführten Revenu belassen werden, welche in anderen Städten der Monarchie ein städtisches Einkommen bilden,

damit endlich 4. der Kommune für die durch die freistädtische Regierung veräußerten städtischen Realitäten eine Entschädigung und eine angemessene Rückvergütung jener städtischen Kapitalien geleistet werde, welche auf eine ihrer Bestimmung zuwiderlaufende Art verwendet worden waren.

Diese so gegründeten Forderungen fanden jedoch die erwünschte Anerkennung nicht.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 18. September 1853 Z. 12506 prinzipiel sich dahin ausgesprochen, daß vom Standpunkte der Finanz-Verwaltung nur in die Rückstellung jener Realitäten an die Kommune eingegangen werden könne, die schon bei Kreirung der Republik städtisches Eigenthum bildeten, und daß von den durch die freistädtische Regierung an sich gebrachten Realitäten nur jene ins Eigenthum der Kommune übergeben werden dürfen, welche auf Grund eines Kauf-, Tausch- oder Erbpachtvertrages ein ehemaliges städtisches Vermögen repräsentiren; daß endlich nur jene städtischen Revenuen weiterhin belassen werden dürfen, welche dem österreichischen Besteuerungssystem nicht zuwiderlaufen.

Rücksichtlich der Entschädigung der Stadt für den Abgang ihres Stammvermögens hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium ursprünglich seine Ansicht nicht eröffnet.

Wiewohl nun schon diese vom hohen k. k. Finanz-Ministerium zur Nachachtung bei Ausscheidung des städtischen vom Staats-Vermögen vorgezeichneten Grundsätze der Stadt eine traurige Zukunft in Aussicht stellten und wiewohl die Stadt mit Grund besorgen mußte, die nach solchen Grundsätzen zu erstattenden Anträge werden für die Stadt minder günstig ausfallen, als dieß in dem Falle geschehen könnte, wenn den Landesbehörden über die Ansprüche der Stadt eine selbstständige Beurtheilung überlassen worden wäre; so hat dennoch der Erfolg in seiner Tragweite selbst die am ungünstigst gestellten Erwartungen weit übertroffen. Die nach Einholung des Gutachtens der k. k. niederösterreichischen Finanz-Prokuratur vom hohen k. k. Ministerium ergangene Entscheidung dto. 25. October 1856 Z. 23116/522 hat die Erhaltung der bestehenden Kommunal-Anstalten unmöglich gemacht, und die durch die hochherzige Freigebigkeit des erlauchten Verfahren Euerer k. k. Majestät von 32958 Gulden auf den Betrag von 78201 Gulden jährlichen Einkommens erhöheten Einkünfte der Stadt nun laut anruhenden Ausweises auf den Betrag von 25,490 Gulden reduzirt.

Zwar ist bezüglich einiger Theile des Kommunal-Vermögens eine nähere Erhebung angeordnet, und auch der Stadt freigestellt worden, ihre Ansprüche gegen das hohe Aerar im Rechtswege geltend zu machen; indessen befürchtet die Stadt nicht ohne Grund, daß nach langwierigen oft unfruchtbaren Erhebungen die nachfolgenden Entscheidungen im Geiste der ursprünglichen ausfallen könnten — und in keinem Falle kann die Stadt von der ihr gelassenen Freiheit der Geltendmachung ihrer Rechte im Prozeßwege Gebrauch machen; denn, abgesehen schon von dem Umstande, daß die Gerichte ohne besondere Weisung sich nicht berufen finden dürfen, zu entscheiden, welche Folgen eine politische Umstaltung rücksichtlich des Eigenthums einer von der früheren Regierung nicht anerkannten Gemeinde, gegenüber der neuen diese Gemeinde rehabilitirenden Regierung rechtlich begründe, so würde selbst im Falle einer Ermächtigung der Gerichte zur Fällung eines Urtheils in dieser Angelegenheit, ein derartiger Rechtsstreit nach der dermaligen Civil-Prozeß-Ordnung mehrere Generationen überleben, und die Prozeßkosten das städtische Vermögen gänzlich erschöpfen.

Die Kommune kann sonach einen solchen Rechtsstreit derzeit nicht unternehmen und Euerer Majestät väterliche alle Unterthanen gleichmäßig bestimmende Fürsorge werden auch gewiß einen solchen Rechtsstreit nicht zulassen, wenn Euere k. k. apostolische Majestät die Grundsätze, welche die hohen k. k. Ministerien bei Ausscheidung des städtischen Vermögens leiteten, aus unserer unterthänigsten Darstellung entnommen und der allergnädigsten Würdigung unterzogen haben werden.

Diese maßgebenden Grundsätze hat zwar das hohe k. k. Ministerium bei Erlassung seiner Entscheidung nicht ausdrücklich formulirt, in wiefern sie aber aus den Beweggründen der Zurückweisung vieler städtischen Forderungen entnommen werden können, sind es nachstehende:

1. Jedes Grundstück in der Stadt Krakau, welches einer Privatperson nicht angehört, sei muthmaßlich Eigenthum des hohen Aerars; daher die Kommune ihr Ansprüche auf die in ihrem Burgfrieden liegenden Plätze und Grundstücke mit Erwerbungs-Urkunden und dem ununterbrochenen Besitze nachzuweisen habe.

2. Die durch die ehemalige Krakauer Regierung veräußerten städtischen Realitäten, wie auch die von ihr zu ärarischen Baulichkeiten verwendeten städtischen Capitalien seien als durch diese Regierung ncamerirt zu betrachten, daher dieselben bei der Ausscheidung des städtischen Vermögens aus dem Staasvermögen nicht mehr in Frage kommen können.

3. Die durch die ehemalige Krakauer Regierung ausschließlich nur zu städtischen Zwecken aufgeführten Gebäude, mögen derartige Gebäude wegen ihrer Bestimmung in anderen Städten ein unzweifelhaftes Kommunal-Eigenthum bilden, können der Kommune Krakau nur in dem Falle zuerkannt werden, wenn der Beweis hergestellt werden sollte, daß selbe für städtische Gelder aufgeführt worden sind.

4. Rücksichtlich der Realitäten endlich, welche im Jahre 1815 schon ein unbestrittenes Eigenthum der Kommune waren, welche aber bei der Einverleibung Krakaus zur österreichischen Monarchie, d. i. im Jahre 1846 zufällig nicht zu städtischen Zwecken verwandet wurden, sei vorläufig zu erörtern, ob selbe nicht etwa definitiv ins Eigenthum der Regierung übergangen sind.

Welch' traurige und empfindliche Ergebnisse die Anwendung solcher Grundsätze für die Gemeinde zur Folge hat, mögen die nachstehenden wenigen Fälle beleuchten:

Zur Zeit der Regierung der Krakauer Republik hat ein Bürger sein ganzes Hab und Gut der Errichtung von öffentlichen Promenaden rings um die Stadt gewidmet, dieselben wurden unter seiner Leitung mit großen Opfern und Mühe ausgeführt und um ihre Erhaltung zu sichern, hinterließ er noch überdieß zu diesem Zwecke ein namhaftes Legat. Um nun einerseits ihre Verpflichtung zur Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in der Stadt Genüge zu leisten, andererseits auch, um den Wünschen des edlen Wohlthäters nachzukommen, ist die Kommune Krakau fortwährend bemüht, diese Anlagen mit ansehnlichem Aufwande in einem, ihrer Bestimmung entsprechenden, Zustande zu erhalten.

Bezüglich dieser Anlagen ist das Eigenthum der Kommune noch in Frage gestellt, weil das hohe Ministerium noch für nöthig befunden hat, eine Erhebung darüber anzuordnen, ob die fraglichen Anlagen auf städtischen oder aber auf ärarischen Gründen errichtet worden seien? Weiters, hat die ehemalige Regierung der Republik Krakau das städtische Rathhaus abtragen lassen, und nur der zierliche Thurm blieb als Andenken stehen. Die aus dem abgetragenen Rathhause gewonnenen Baumaterialien wurden verkauft, und die hieraus eingeflossenen Gelder sind zu Landes-Bedürfnissen verwendet worden. Weil aber jenes Gebäude mit verschiedenen Schulden belastet war, so erhält nun die Kommune den obgedachten Thurm mit der Verpflichtung die auf dem ganzen Rathhausgebäude hypothezirten Schulden zu zahlen (:Ausweis A. Post I:), ungeachtet ihm der Rückersatz des Erlöses für das verkaufte Hypothekar-Objekt abgesprochen wird.

Dieselbe ehemalige Regierung hatte im Jahre 1817 zwei städtische Häuser: nämlich sub Nro. 178 und 187 Gde VI und im Jahre 1819 die städtische Realität sub Nro 577 Gde V veräußert. Ein Theil des Kaufschillings ist von den Käufern erlegt und gleich dem auf den Realitäten versichert gebliebenen in späteren Jahren gekündigten Reste zu Landesbedürfnißen verwendet worden. Das hohe Ministerium hat nun die Kommune mit ihren Ansprüchen auf diese drei Realitäten an die Käufer verwiesen?! (: Ausweis D. Post 11).

Die Stadt Krakau hatte namhafte Landgüter eigenthümlich besessen. Diese Güter sind durch die Regierung der Krakauer Republik im Lizitationswege mittelst Erbpacht-Verträgen gegen Einzahlung gewisser Einkaufssummen und gegen die Verpflichtung zur Berichtigung der Erbpachtzinse hintangegeben worden. Die aus den eingeflossenen Einkaufssummen entstandenen Kapitalien wurden auf Real-Hypotheken elozirt.

Als aber das Bedürfniß der Aufführung einer stabilen Weichselbrücke, und einiger anderen öffentlichen Gebäude eingetreten war, hat der Senat diese Capitalien, welche nach Berechnung der Kommune die Summe von 260.405 fl. 21½ gr. pol. und nach Berechnung der k. k. Landesbehörden die Summe von 230.333 fl. 28 gr. pol. betrugen, gekündigt und auf gedachte Baulichkeiten verwendet.

Das hohe Ministerium hat die Forderung der Kommune wegen Rückersatz dieser Capitalien aus dem Grunde zurückgewiesen, weil nicht erwiesen vorliege, ob die Regierung der Krakauer Republik auf städtische Zwecke nicht etwa mehr verausgabt habe, als die Einkünfte der Stadt betrugen, und weil die dießfällige Erhebung, welche nothwendigerweise früher gepflogen werden müßte, mit Rücksicht auf die Kumulirung der Fonde, wenn nicht unmöglich, wenigstens äußerst schwierig sei. Ein Gegenstück der eben besprochenen Entscheidung bildet folgende Verhandlung:

Der ehemalige regierende Senat hat im Jahre 1819 das Schlachthaus, im Jahre 1825 die Fleischbänke und im Jahre 1842 zwei Mauthhäuser an den städtischen Linienschranken erbaut. Das hohe Ministerium hat, ohne Rücksicht darauf, daß derlei Gebäude rein zu städtischen Zwecken erbaut worden sind, und überall ein Eigenthum der Kommune bilden, die Entscheidung über das Eigenthum dieser Gebäude von der Erörterung abhängig gemacht, aus was für einem Fonde die Baukosten bestritten worden waren. (Ausweis A. P. 10, Ausweis A. P. 13, Ausweis C. P. 1).

In dem sub. Nr. 6 G. I. gelegenen, unzweifelhaft der Kommune angehörigen Hause, ist zur Zeit der Krakauer Republik die Hauptwache für die Miliz untergebracht worden, und dieselbe hat später das k. k. österreichische Militär via facti bezogen. Diese ob Abgang eines andern angemesseneren Lokals veranlaßte Besitznahme gab Ursache zu der vom hohen Ministerium angeordneten Erhebung, auf was für eine Art das fragliche Haus in den Besitz des k. k. Militärs kam. Eine gleiche Erhebung hat hervorgerufen die faktische Besitznahme des städtischen Arsenals durch die k. k. Finanzbehörden zu einer Niederlage für die der Verzehrungssteuer unterliegenden Getränke; wo dagegen kein Bedenken getragen wurde, die Kommune mit ihren Ansprüchen auf das jetzt als Kaserne benützte Haus sub. Nr. 114 G. I., in welchem während der ganzen Zeit der Krakauer Republik die städtischen Bespannungen untergebracht waren, einfach abzuweisen (Ausweis D. P. 14, Ausweis G. P. 3.)

Belangend endlich die zu Gunsten der Stadt bezogenen Abgaben, konnten die Vertreter der Kommune ungeachtet aller Bemühung den Grundsatz nicht herausfinden, welchen das hohe Ministerium bei Entscheidung dieser Angelegenheit festhielt und vergeblich ist auch ihrer innersten Ueberzeugung das Bestreben, den bei dieser Entscheidung vorwaltenden Widerspruch zu lösen. So ist die städtische Abgabe, welche die Israeliten aus Anlaß der Vereinigung des, durch sie bewohnten Bezirkes mit dem Christenbezirke Behufs der verhältnißmäßigen Ausgleichung der Einkünfte dieser beiden Bezirke unter dem Name „Kancellaryjne" an die Stadtkasse berichteten, aufgehoben worden, weil selbe eine besondere Besteuerung der Juden sei; wo hingegen die dieselben Israeliten belastende aber an das hohe Aerar abzuführende Abgabe, das sogenannte „Nadelgeld", von dem weder Titel noch Ursprung mehr eruirt werden konnte, in ihrer ganzen Ausdehnung beibehalten worden ist. — Die seit alten polnischen Zeiten von Schänkern eingehobenen Gebühren, welche mit den Hofdekreten vom 29. April und 22. Juli 1791, dann 11. Jänner 1793 genehmiget und mit Senats-Verordnung vom 6. Dezember 1839 regulirt worden waren, sind ohne Anführung eines Beweggrundes aufgehoben wurden, wiewohl solche Gebühren auch in anderen Städten, namentlich in Lemberg eingehoben werden. Der Ausfall, den die ohnehin ganz arme Stadt hierdurch in ihren Einkünften erleidet, beträgt jährlich nahe an 15000 fl. österr. Währ.

Dasselbe Schicksal traf die von den Fiakern für Benützung des städtischen Straßenpflasters berichtigten, mit Hofdekret vom 16. September 1796 eingeführten Gebühren.

Die Frage bezüglich der Einhebung der mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 25. September 1800 der Commune zuerkannten Mauthgebühren ist unentschieden geblieben bloß aus dem Grunde, weil rücksichtlich zweier Mauthhäuser, in denen die Mauthgebühr eingehoben wurde, noch nicht abgesprochen sei, ob sie der Commune oder dem hohen Aerar angehören?!

Die Forderung der Commune endlich, damit ihr ein Theil der in dem Zeitraume vom 1. Sept. 1848 bis Ende October 1854 eingehobenen Tranksteuer ausgefolgt werde, welche Forderung damit begründet wurde, daß ein gewisser Theil dieser vom hohen Aerar zu seinem ausschließlichen Vortheile eingezogenen Steuer seit undenklichen Zeiten ein städtisches Einkommen gebildet, und dem heutigen Gemeinde-Zuschlage zur Verzehrungssteuer entsprochen hat, fand keine Berücksichtigung aus dem Grunde, weil diese Tranksteuer mit 1. November 1854 aufgehoben und an deren Stelle die Verzehrungssteuer eingeführt worden ist! —

Selbst im besten Falle, wenn die vom hohen Ministerium bei Ausscheidung des städtischen Vermögens angenommenen Grundsätze auf einem absoluten Recht beruhen würden, so erheischen dennoch die auf der Commune lastenden Pflichten eine gewisse Berücksichtigung, damit die Commune nicht gezwungen werde, ihre Mitglieder mit solchen Auflagen zu überbürden, welche sie gänzlich zu Grunde richten oder ihnen wenigstens die Berichtigung der bemessenen Aerarialsteuern wenn nicht unmöglich machen, doch sehr erschweren würden.

Leider wurde in keiner Richtung den gerechten Bitten der Commune Rechnung getragen. — Die Grundsätze, welche das hohe Ministerium bei Beurtheilung des Eigenthumstitels bezüglich der Realitäten und Grundstücke adoptirt hat, stehen fern von jedem Recht und jeder Billigkeit, insbesondere bezüglich des Eigenthums der im Weichbilde der Stadt gelegenen Grundstücke und Plätze: Aus dem, von der Nieder-Oesterreichischen k. k. Finanz-Prokuratur dem hohen Finanz-Ministerium erstatteten Berichte vom 2. Dezember 1859 Z. 9951 haben die Gemeinde-Vertreter entnommen, daß diese Behörde in ihrem früheren über Auftrag zur Z. 21876 F. M. erstatteten Berichte vom 5. Mai 1855 Z. 1080 ihr Gutachten dahin abgegeben habe, daß die öffentlichen Plätze in Krakau kein muthmaßliches Eigenthum der Commune seien, im Gegentheile müsse dies die Kommune in jedem speziellen Falle beweisen. — Die Beweggründe eines solchen Gutachtens kennen die Gemeinde-Vertreter zwar nicht, doch müssen sie voraussetzen, daß die hierländigen Einrichtungen der genannten k. k. Finanz-Prokuratur nicht genug bekannt sind.

Die Gemeinde-Einrichtungen in den slavischen Ländern, die ältesten in Europa, betrachten die Commune keinesfalls als eine politische, die Handhabung der öffentlichen Ordnung zum Zwecke habende Obrigkeit; die Grundlage der slavischen Gemeinden ist vielmehr ein gemeinschaftlicher Verband einiger Hunderte Familien zur Erhaltung ihrer Existenz. — In diesem Zwecke liegt die Ursache, daß die Gemeinde als moralischer Körper für die Eigenthümerinen aller in ihrem Weichbilde gelegenen Grundstücke angesehen wurde und erst mit dem Fortschritte der Zeit begann sie Theile des gemeinschaftlichen Vermögens ins ausschließliche Eigenthum einzelner Mitglieder abzutreten. Gemeinschaftliche Weide-Rechte und Gemeinde-Waldungen erinnern noch jetzt an jene Einrichtungen, welche in den östlichen Theilen der slavischen Länder noch heut zu Tage in ihrer ursprünglichen Form sich unverändert erhalten. Wenn ja die höchste Staatsgewalt es für gut befunden hat, einen gewissen Theil des Gemeinde-Eigenthums als Staats-Eigenthum zu erklären, that sie dies nur vom Standpunkte des allgemeinen Besten, meistens im Zwecke der Sicherheit des Landes nach Außen, und der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nach Innen. — Diesem zufolge war das Eigenthum des Staates im Weichbilde einer Gemeinde immer eine Ausnahme.

Die Gemeinde-Vertreter sind zwar über die ursprünglichen Einrichtungen anderer Kronländer nicht genau unterrichtet, sie glauben jedoch behaupten zu können, daß in jenen Provinzen, welche nicht in Folge einer Verdrängung der ursprünglichen Einwohner bevölkert worden waren, eben solche und keine anderen Einrichtungen sein mußten. — Nebst dem gibt selbst das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch das Recht der Erwerbung des Eigenthums mittelst Ersitzung im guten Glauben in einer gewissen Zeitdauer zu; und wenn eine solche Ersitzung den Landgemeinden schwieriger zu beweisen kommt, wo bisweilen ansehnliche Grundflächen unbenützt liegen, so kann sie in Städten, wo die Communal-Behörden die kleinsten Parzellen in Ordnung bringen und benützen, niemals in Zweifel gezogen werden. — Wird doch auch offenbar mit Festhaltung dieses gesetzlichen Grundsatzes bei Einführung des Katasters jedes einem Privaten nicht gehörige Grundstück, ohne Unterschied, ob die Stadt von demselben einen Vortheil ziehe, oder nicht, als Eigenthum der Commune eingetragen und besteuert? Die k. k. niederösterreichische Finanz-Prokuratur wird gewiß nicht im Stande sein, irgend eine gesetzliche Vorschrift anzuführen, welche das hohe Aerar unbedingt als Eigenthümer der den Privaten nicht angehörigen Grundstücke und Plätze erklären würde, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die augenscheinlich zu Staatszwecken eingenommen erscheinen, wie: öffentliche Straßen, schiffbare Flüsse, öffentliche Amtshäuser u. dgl.?

Auf diese Frage müssen die Vertreter der Commune einen besonderen Nachdruck legen, weil eben der angenommene Grundsatz, das Aerar sei muthmaßlicher Eigenthümer aller im Weichbilde der Gemeinde Krakau gelegenen Gründe, als Motiv gebraucht worden ist, die Commune mit ihren Ansprüchen auf viele Plätze und selbst Häuser abzuweisen.

Zur Zeit der Republik bestand bekanntlich keine selbstständige Communal-Behörde in Krakau, sie ging im regierenden Senat auf, welcher in einer eigenen Abtheilung seines Körpers die Functionen derselben übte. — Ob nun der in dem damaligen Regierungssysteme gelegene Nichtbestand einer Communal-Behörde so traurige Folgen für die Commune Krakau nach sich ziehen kann, wie solche das h. Ministerium in den ad 2. 3 und 4. auseinandergesetzten Grundsätzen zu adoptiren für gut fand, hierüber enthalten sich die Gemeindevertreter jedes Urtheils, und stellen die genaueste Würdigung dieser Frage und ihre gerechte Entscheidung in demüthigster Ergebenheit und dem vollsten Vertrauen der väterlichen und höchstweisen Einsicht Euerer k. k. Majestät anheim; jedoch halten es die Gemeindevertreter für ihre heilige Pflicht, Euere k. k. apostolische Majestät auf die Ergebnisse gehorsamst aufmerksam zu machen, welche bei rücksichtsloser Anwendung obiger Grundsätze resultiren müssen. Darnach ist von Allem dem, was die ehemalige Regierung von dem städtischen Vermögen veräußert hat, der Commune Nichts zu ersetzen — und gegentheilig übergehet das, was jene Regierung für die Commune erworben, nicht nothwendiger Weise in ihr Eigenthum über. In welcher Art und mit welchem Erfolge sollen weiter die angeordneten Erhebungen gepflogen werden, aus welchem Fonde Etwas gebaut worden ist, wenn eben nur ein einziger Fond, der Landesfond bestanden hat; endlich was stehet der Stadt für ein Schicksal bevor, wenn ihr alle durch die berühmten Vorfahren Euerer kais. Majestät zuerkannten Abgaben entzogen werden würden?

Die Gemeinde-Vertreter wissen es zu zu würdigen, wie schwierig es den zur Wahrung der Interessen des hohen Aerars berufenen Obersten Staatsbehörden sei, sich auf dem Standpunkte eines gerechten Richters in diesem Streite zwischen der Gemeinde und dem ihrer Obhut anvertrauten Aerar zu erhalten, zumahl da dieser Streit nicht nach feststehenden positiven Gesetzen entschieden werden kann, und der verkürzten Kommune gegen diesen Ausspruch noch zwei Berufungswege offen stehen, nämlich der Rechtsweg und der Weg der Gnade zu den Stufen des Thrones. Diesen Lezteren nun beschloß die Kommune zu betreten in der festesten Ueberzeugung, daß die strengste Gerechtigkeit und väterliche Fürsorge Euerer kaiserlichen Majestät für das Wohl unserer unterthänigsten Vaterstadt ihre Angelegenheit am besten fördern werden, weßhalb sie demüthigst bittet,

Euere k. k. apostolische Majestät wollen unter Aufhebung der vom hohen Ministerium des Inneren im Einverständniß mit dem hohen Finanz-Ministerium ergangenen Entscheidung v. 25. Oktober 1856 Z. 23116 allergnädigst geruhen:

1. Den Central-Behörden anzuordnen, in Erwägung zu ziehen, welche Giebigkeiten mit Rücksicht auf deren Natur, aber auch mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Stadt für die Zukunft zu belassen seien;

2. bestimmte Grundsätze unter allerhöchster Genehmigung festzustellen, nach welchen bei Ausscheidung der städtischen Realitäten, Grundstücke und Kapitalien, vom Staatsvermögen vorzugehen sei; und endlich

3. die Endentscheidung in letzterer Beziehnng ausschließlich Seiner Exzellenz dem Herrn Staats-Minister zu übertragen.

Wenn es den Gemeinde-Vertretern erlaubt ist, ihren Hoffnungen Ausdruck zu geben, so glauben sie, Euere k. k. Apostolische Majestät werden ihr unterthänigstes Begehren nicht überspannt finden, wenn sie bieten:

a. damit die Kommune der Stadt Krakau definitiv als Eigenthümerin aller in ihrem Weichbilde gelegenen Grundstücke und Plätze anerkannt werde, in soweit solche nicht zu Staatszwecken eingezogen worden sind, und nicht ein hypotezirthes Eigenthum von Instituten oder Privatpersonen bilden;

b. damit die Stadt Krakau bei dem Rechte zum Bezuge derjenigen Gemeinde-Auflagen erhalten werde, welche zur Zeit der ersten Einverleibung Krakau's zur österreichischen Monarchie bewilligt waren, und zwar gemäß den während der Regierung der Republik Krakau's eingeführten Aenderungen;

c. damit der Stadt jene Realitäten und Kapitalien zurückgestellt werden, welche vor Kreirung der Krakauer Republik laut Lustration v. J. 1796 die Dotirung der Stadt ausmachten;

d. damit die während der freistädtischen Regierung zu städtischen Zwecken aufgeführten Gebäude, wie das Schlachthaus, — die Fleischbänke, Mauthäuser und Ziegelbrennereien u. s. w. als Eigenthum der Stadt anerkannt werden; damit endlich

e. der Erlös für die, durch die freistädtische Regierung veräußerten städtischen Realitäten, der Stadt zurückgestellt, und für die durch dieselbe Regierung auf Staatszwecke verwendeten städtischen Kapitalien, der Stadt eine entsprechende Entschädigung zuerkannt werde. Krakau den 27. Mai 1851.

(Folgen die Unterschriften).

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 30. Juni. Ein amtliches Telegramm aus Corfu, den 26sten d. M. Abends, meldet, daß das Befinden Ihrer Majestät der Kaiserin befriedigend ist.

Se. Maj. der Kaiser ist am 27. v. M. von Laxenburg nach Wien gekommen und hat wie gewöhnlich Audienzen ertheilt. Unter den zur Audienz gekommenen waren eine romänische Deputation aus Siebenbürgen, Admiral Dahlerup, FZM. Graf Schlick, Bischof Attems u. A. Nachmittags wurde eine Minister-Conferenz im Beisein Sr. Maj. des Kaisers abgehalten.

Die Minister-Conferenz, welche am 27. v. M. bei Sr. Majestät dem Kaiser stattfand, währte bis halb 6 Uhr Nachmittags. Frhr. v. Ransonnet war derselben als Schriftführer beigezogen worden.

Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna ist am 27. v. M. Morgens mittelst Südbahn nach Triest abgereist. Baron Prokesch-Osten und Gemalin sind von Konstantinopel hier angekommen.

König Otto von Griechenland wird sein Absteigequartier in Weilburg bei Baden nehmen. Derselbe wird dem Vernehmen nach einen sechswöchentlichen Aufenthalt in Karlsbad nehmen.

Graf Montalembert ist vorgestern mittelst Nordbahn nach Krakau abgereist.

Der Vicepräsident des Herrenhauses, Baron Philipp v. Kraus ist am 26. Abends 9½ Uhr in Schönbrunn gestorben. Der Leichnam wurde in der frühesten Morgenstunde in die Wohnung des Verstorbenen (Wallnerstraße Nr. 267) gebracht.

In der Abgeordnetensitzung von 27. v. M. interpellirt Rechbauer den Minister des Aeußern, ob und welche Schritte die Regierung betreffs der Wiederherstellung der kurhessischen Verfassung vom Jahre 1831 beabsichtige. In der Fortsetzung der Specialdebatte über Mühlfelds Anträge berichtigt Tomek Herbst Behauptung, daß ein cechischer Professor in Prag wieder deutsche Vorträge halten mußte. Czerny, welcher die Interessen der Slovenen verficht, wird von Lasser aufgefordert, nähere Belege für seine, gegen die Beamten Istriens erhobenen schweren Anschuldigungen beizubringen. Die Commissionsanträge über Mühlfelds Antrag werden angenommen. Lasser erklärt die Bemerkung Zelenys, daß die wichtigsten Aemter in Böhmen durch cechenfeindliche Männer besetzt seien, für so lange unberechtigt, als bis er Beweise hierüber beigebracht. Herbst erklärt, in der Dienstagssitzung nicht die Absicht gehabt zn haben, Jemanden zu beleidigen, Potocki dankt für diese Erklärung.

Die „Wiener Ztg." ist in der Lage, ein Schreiben mitzutheilen, welches in der vielbesprochenen Angelegenheit der Errichtung eines Denkmales für die im März 1848 Gefallenen am heutigen Tage von Sr. Exc. dem Herrn Staatsminister an den Bürgermeister von Wien gerichtet wurde. Es lautet: „Durch eine Deputation des Wiener Gemeindrathes wurden mir die beigeschlossenen auf die Errichtung eines Denkmals für die am 13. März 1848 Gefallenen bezugnehmenden Actenstücke übergeben, welche ich mit der Erklärung entgegengenommen habe, die Entscheidung der Minister-Conferenz über diese Angelegenheit neuerdings einzuholen. — Die Ministerconferenz fand sich bestimmt, es bei dem Beschlusse zu belassen, der über diesen Gegenstand bereits früher gefaßt und dem Gemeinderathe mit Zuschrift der k. k. Polizei-Direction vom 3. Mai 1861 bekannt gegeben wurde *). — Indem ich mich beehre, Eu. Wohlgeboren hievon zu verständigen, finde ich mich veranlaßt, dem Gemeinderathe gegenüber zu erklären, daß jene Aeußerungen, die ich nach Erzählung mehrer öffentlicher Blätter der geehrten Deputation gegenüber gemacht haben soll und welche angeblich theils in einer Mittheilung, daß sich gegen die Errichtung eines Denkmales im Ministerrathe, in welchem diese Angelegenheit besprochen wurde, keine Stimme erhoben habe, theils in Auslassungen über die Märztage und deren Bedeutung bestanden haben sollten, lediglich in das Gebiet der Erfindungen gehören, wie dies die Mitglieder der Deputation zu bezeugen sich aufgefordert finden dürften. Empfangen ꝛc.

In der ungarischen Oberhaussitzung vom 24. d. wurde der Bericht der Verifikationskommission verlesen. Gegen die Namensreihe der zum Landtage erschienenen und nicht erschienenen Magnaten wurden von mehreren Seiten Einwendungen gemacht. Der Obergespan Mánnó vermißt im Namensregister die Bischöfe des Fogaraser Bezirkes und resp. der partes, die er gleichfalls einberufen zu sehen wünscht. — Bischof Fogarassy erörtert historisch, daß die Siebenbürger Bischöfe immer auf den ungarischen Landtag berufen wurden, weil sie seit der Gründung der ungarischen Krone zur ungarischen Hierarchie gehörten und an der Gesetzgebung theilnahmen. Das Fogaraser Bisthum sei als neuere Stiftung wohl auf den siebenbürger Landtag berufen worden, aber nicht auf den ungarischen. Ebenso verhalte es sich mit anderen neueren Stiftungen. Joseph Mánn, Obergespan von Marmaros, beantragt, daß der Bischof von Fogaras, sowie der Hermannstädter griechisch nicht-unirte Bischof ins Oberhaus berufen werden sollen. Nach einiger Diskussion wurde beschlossen, der Verifikationskommission über den Antrag ihr Gutachten abzuverlangen. — Zu längerer Debatte gab der fünfte Punkt des Berichtes Anlaß, in welchem von den an die Kommission gerichteten Briefen des serbischen Patriarchen und des Werschetzer, wie auch des Ofner griechisch nicht-unirten Bischofs die Rede ist. Die Kommission drückt ihr Bedauern darüber aus, daß die erwähnten Prälaten schon im vorhinein „nicht zu rechtfertigende Ausdrücke" ge-

*) Die Polizeidirection hatte erklärt, daß sie gegen die Errichtung eines Denkmales nichts einzuwenden habe, insoferne es sich um eine einfach religiöse Bezeichnung eines Grabes handle, daß sie aber ihre Zustimmung nicht geben könne, sobald es sich um die Erinnerung an eine jedenfalls beklagenswerthe Catastrophe handeln sollte.

brauchten, bevor sie wissen konnten, wie ihre Klagen vom Oberhaus aufgenommen würden. Da auf den „letzten Landtagen" die Stimmen der griechisch nicht-unirten Prälaten gleich denen der übrigen Mitglieder der Magnatentafel in Rechnung gezogen wurden, so fällt der wichtigste Theil der Klage weg. Was die Frage des Platzes betrifft, so sieht die Kommission kein Hinderniß, weßhalb den Prälaten der griechisch nicht-unirten Kirche nicht in der Reihe der übrigen Kirchenwürdenträger des Landes gebührende Plätze angewiesen werden sollten. Erzbischof Lonovics verlangt, daß der Passus: „in der Reihe der übrigen Kirchenwürdenträger des Landes" im Protokoll des Hauses nicht erwähnt werde. Der Antrag wurde angenommen.

Deutschland.

Der König von Preußen wird seinen diesjährigen Besuch in Ostende gegen den 25. k. M. machen.

Die „B.- und H.-Z." sagt, daß die preußische „Huldigung" auf unbestimmte Zeit vertagt sei. Die Berliner Stadtverordneten haben den Magistrat aufgefordert, eine Proclamation wegen der Straßen-Excesse zu erlassen.

Eine berliner Correspondenz der Deutschen Allgemeinen Zeitung berichtet: Der Fürst Radziwill ist mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt, welches, wie man an officieller Stelle mehrfach erklärt hat, nicht nach politischen Rücksichten gebildet werden, sondern nur aus Fach-Ministern bestehen soll. Die B.- u. H.-Z. schreibt: „Wir hören die Abberufung des preußischen Gesandten in Konstantinopel, Grafen Goltz, als sehr wahrscheinlich bezeichnen. Den letzten Anlaß scheint ein in der diplomatischen Welt vielbesprochener Conflict zwischen Herrn von Goltz und dem englischen Botschafter Henry Bulwer gegeben zu haben."

Der Herzog von Braunschweig ist am 24. Juni von Sybillenort in Breslau angekommen und hat sofort seine Weiterreise nach Wien mit dem Schnellzuge angetreten.

In dem Nachdrucksprozeß wegen der Broschüre Sr. kgl. Hoheit des Prinzen Friedrich Karl von Preußen hat das Frankfurter Zuchtpolizeigericht den Buchdrucker, sowie den Buchhändler freigesprochen.

Der Ausschuß der Zweiten baierischen Kammer hat es abgelehnt, gegen den entlassenen Kriegsminister v. Lüders wegen Verletzung der Verfassung Anklage zu erheben.

Frankreich.

Paris, 25. Juni. Man spricht von einer sehr wichtigen Depesche, welche Cardinal Antonelli als Antwort auf die in Rom gemachte Anzeige der Anerkennung habe hiehergelangen lassen. Die Gerüchte einer Minister-Veränderung für den Monat October tauchen wieder auf. Der Finanz-Minister, Herr v. Forcade de la Roquette, soll selber seinen Freunden erklärt haben, daß er nur noch sehr kurze Zeit im Amte bleiben werde. — Man fahndet von Policei wegen gegenwärtig auf einen andern französischen Garibaldianer, Hrn. Lagarde, der, wie der bereits festgenommene Hr. Emil Maison, Correspondent der Opinion Nationale während des sicilischen Feldzuges gewesen. Man weiß die Ursache nicht. Die heutige Moniteur-Note wurde in Folge der Zusammenkunft, die gestern Graf Vimercati in Fontainebleau mit dem Kaiser hatte, redigirt.

Die Gesundheit des Kaisers soll keineswegs so stark erschüttert sein, wie hie und da behauptet worden ist; doch ist dem Vernehmen nach zu dem chronischen Uebel ein Leberleiden hinzugekommen, das aber keine ernste Besorgniß einflößt.

Von den 977 gewählten Generalräthen sind 7 demokratisch, 7 legitimistisch, 8 orleanistisch.

Fürst Adam Czartoryski ist todtkrank.

Der „Constitutionnel" macht sich über die phantasiereichen Berliner Correspondenten lustig, welche den König Wilhelm von Preußen nächstens einen Besuch im Lager von Chalons machen lassen.

Paris, 26. Juni. Die Moniteur-Note liefert heute allen Journalen Stoff zu mannigfachen Betrachtungen. Doch liegt es in dem Wesen der officiellen Mittheilung eines Regierungs-Actes, daß die Mißbilligung desselben hier zu Lande in äußerst vorsichtiger Form vor sich geht. — Die Nachrichten über das Befinden des Papstes sind heute noch bedenklicher, als gestern. — Marquis Lavalette bleibt noch in Konstantinopel. — General Beaufort d'Hautpoul befindet sich noch in Alexandria, wo er am 20. eine Audienz bei dem Vice-Könige hatte.

Der jetzt regierende Kaiser der Franzosen Napoleon III. steht mit dem neuen Sultan Abdul Aziz, wenn auch weitläufig, in Verwandtschaft. Die Großmutter des Sultans ist nämlich eine Zeitgenossin und Landsmännin der Kaiserin Josephine, der Großmutter Napoleons III., dessen Mutter Hortense bekanntlich aus der Ehe Beauharnai mit Josephine Tascher de la Pagerie, der nachherigen Gemalin Napoleons, entsprang. Sowohl Josephine als des Sultans Großmutter sind auf der Insel Martinique und zwar Beide im Jahre 1766 geboren, und Beide entstammten Geschlechtern, welche unter die ersten der Insel gehörten und zu einander in so freundschaftlichen Beziehungen standen, daß man kaum annehmen kann, sie seien nicht auch, wie fast alle vornehmen Familien ihrer Heimatinsel, in Verwandtschafts- und Schwägerschaftsbande mit einander getreten. Ist aber auch Napoleons Cousinschaft zum Sultan, wie aus dem Gesagten erhellt, kein erwiesenes Faktum, sondern nur eine Hypothese; die interessante Thatsache steht doch fest und ist durch Dokumente und Briefe beweisbar, daß Abdul Aziz's Großmutter eine Kreolin und Josephinens Landsmännin war. Im Jahre 1766 wurde sie auf der Zuckerplantage Royale auf Martinique als Fräulein Aimée Dubuc de Rivery geboren. Im Kloster der Frauen von der Heimsuchung Mariä zu Nantes erhielt Aimée eine sorgfältige Erziehung. Im Jahre 1784, in ihrem 18. Jahre, wurde das Fräulein von seinen Eltern nach Martinique zurückberufen. Sie schiffte sich in Begleitung einer Gouvernannte in Nantes ein. Leider sollte sie Martinique nicht wieder sehen. Auf der Fahrt erhielt das Schiff, welches sie trug, ein Leck; ein anderes Fahrzeug, das nach Majorka segelte, nahm sich der Passagiere an, aber im Augenblicke, als es in einen Hafen einlaufen wollte, wurde es von Algierer Seeräubern geentert und die Passagiere, darunter Mademoiselle Aimée, zu Gefangenen gemacht. Man brachte sie nach Algier, wo sie der Dey kaufte und dem Sultan als Geschenk übersandte, der sie zu seiner Favorit-Sultanin erhob. Als sie im Jahre 1817 als Sultanin Valideh (Sultanin-Mutter) starb, ließ Mahmud II., dem die früheren Schicksale seiner Mutter nicht unbekannt waren, die sorgfältigsten Nachforschungen über ihren Ursprung pflegen. Diese Nachforschungen, sowie Papiere, welche sich in den Archiven der französischen Gesandschaft zu Konstantinopel vorfanden, haben die Identität des Fräuleins Aimée Dubuc de Rivery mit der Sultanin Valideh vollkommen sicher gestellt. Abdul Aziz ist Mahmud II. Sohn, folglich Valideh's Enkel.

Belgien.

Nach Pariser Berichten heißt es, England wolle Belgien zur Anerkennung des italienischen Königreichs bewegen; Portugal hat die Anerkennung bereits ausgesprochen.

Es sind wie man der „K. Z." schreibt bei Hofe in Brüssel einige Worte über die vorzunehmende Anerkennung Italiens gesprochen worden, aber obgleich England in diesem Sinne räth, ist vorläufig an einen solchen Schritt der Belgischen Regierung nicht zu denken.

Großbritannien.

London, 25. Juni. Am Samstag Nachmittags ward London von einer Feuersbrunst heimgesucht, wie sie in solcher Furchtbarkeit seit vielen Jahren nicht erlebt worden ist. Durch Unvorsichtigkeit einiger Arbeiter gerieth gegen 5 Uhr ein nahe bei London Bridge, hart am rechten Themse-Ufer gelegenes Magazin in Brand. In diesem und in den anstoßenden Magazinen lagen bis in das sechste Stockwerk hinauf Tausende von Theekisten und Seidenballen, während die unteren und Keller-Räume mit Talg, Salpeter, Theer, Oel, Baumwolle und Getreide gefüllt waren. Diese ganze Masse von Speichern sammt einigen anstoßenden Wohnhäusern, die zusammen einen Flächenraum von etwa drei Acker Landes einnahmen, sind heute nur mehr ein dampfender Schutthaufen. Wie groß der Schaden an verbranntem Eigenthum ist, läßt sich zur Stunde kaum ermessen; die Einen schätzen ihn auf eine halbe Million, die Anderen auf weit mehr; aber leider sind auch mehrere Menschen zu Grunde gegangen, unter ihnen der allgemein geschätzte Braidwood, Chef der londoner Lösch-Anstalten. Auch die Themse war stellenweise zum brennenden Strome geworden. Innerhalb der zusammengestürzten Mauern brennt es noch immer fort, wird vielleicht noch acht Tage lang fortbrennen. Auch finden in den Kellern noch immer Explosionen Statt. Das Schauspiel war ein grauenhaftes und der Anblick der Brandstätte ein fürchterlicher. Daß halb London auf den Beinen war, es mit anzusehen, und daß die Straßen, die nach London Bridge führen, vor Menschenmassen kaum zu passiren sind, braucht kaum erst gesagt zu werden.

Die Königin empfing gestern den Geheimenraths-präsidenten Grafen Granville in besonderer Audienz, um das große Reichssiegel des verstorbenen Lord-Kanzlers aus seinen Händen zu empfangen.

Nach eingegangenen Berichten aus Indien ist der Südwesten Indiens unruhig.

Portugal.

Nach Berichten aus Lissabon über Madrid vom 26 Juni hat General Saldanha dem Marquis v. Loulé geschrieben, daß, wenn derselbe noch immer einen Ministerwechsel für nöthig halte er geneigt sei, ein neues Cabinet zu bilden.

Italien.

Die Italie versichert, daß Marquis Sauli in derselben Mission nach Petersburg geschickt wird, in welcher sich Hr. v. Torrearsa nach Schweden begeben hat.

Der „Perseveranza" wird aus Genua vom 24sten geschrieben: Von der Behörde wurden die Sicherheitsmaßregeln bezüglich der Pulvermagazine des Molo, Lagaccio und Arsenals vervollständigt, vor dem Pallaste Turs wurde eine Kompagnie Nationalgarde aufgestellt, häufige Patrouillen durchziehen die Stadt. Diese Maßregeln werden als Bestätigung der Gerüchte über die Umtriebe der extremen Partei angesehen. Dasselbe Blatt berichtet aus dem Neapolitanischen: In Portici und Salami fanden Aufstandsversuche statt; in letzterem Orte dauerte der Kampf fünf Stunden.

Seit drei Jahren halten sich 4—5000 und im Winter höchstens 8000 Fremde in Rom auf, während sich früher 50,000 Fremde den Winter über in Rom aufhielten.

Der Kardinal-Erzbischof von Neapel hat allen denjenigen Geistlichen, welche an der beim Nationalfest in der Kirche S. Lorenzo abgehaltenen Feier sich betheiligten, das Recht, Messen zu lesen, und hiermit den wesentlichsten Theil ihrer Existenzmittel entzogen.

Der greise Leiter der sicilischen Bewegung, Ruggiero Settimo, geht in Malta seiner nahen Auflösung entgegen.

Rußland.

Von der polnischen Grenze, 28. Juni, wird gemeldet: Einem Gerüchte nach sollen der Generalstab der ersten Armee und auch die Intendantur von Warschau nach Wilno verlegt werden, wodurch Warschau einen großen Verlust erleiden würde.

Türkei.

Nach Marseiller Berichten der Indep. belge aus Konstantinopel vom 19. Juni war der türkische Kriegsminister Riza Pascha krank, und der englische Gesandte Bulwer von einer Augenentzündung befallen. — Aus Beirut meldet man, Fuad Pascha habe eine Amnestie für die letzten Ereignisse im Libanon erlassen, jedoch mit schweren Strafen diejenigen bedroht, welche die Christen insultiren würden.

Aus Bosnien erhält das Journal de Constantinople" sehr befriedigende Nachrichten. Die Insurgenten welche die Engpässe in den Bergen besetzt hielten, kehren in die Heimat zurück. Die Ordnung wird aller Orten wieder hergestellt. Der Scheik-ul-Islam in Konstantinopel ist ernstlich erkrankt.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 1. Juli.

† Mit dem vorgestrigen Frühzuge ist, wie wir vernehmen, Graf Montalembert nebst Gemahlin und Fräulein Tochter von Wien hier eingetroffen und im H. Vopiel'schen Hause in der Johannisgasse abgestiegen.

† Wie uns von unterrichteter Seite mitgetheilt wird, ist der Autograph der Długosz'schen Chronik im Königreich Polen in diesen Tagen aufgefunden worden. Die bedeutenden vom Grafen A. Przeździecki für Collationirung der verschiedenen Handschriften ausgegebenen Summen (man spricht von mehr als 40,000 fl.) sind durch diesen für das (letzthin besprochene(Unternehmen der Herausgabe Długosz' ausnehmend wichtigen Fund, durch den die unermüdlichen Nachforschungen jetzt durch Erfolg gekrönt sind, insofern nicht als verloren anzusehen, als der für Constatirung des ursprünglichen Textes zu Grunde gelegte Codex sich nunmehr als eine getreue Copie des Autograph's herausgestellt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Bei der am 27. Juni stattgehabten siebenten Verlosung des Lotterie-Anlehens der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft wurden gezogen: **Nr. 48,528 gewinnt 84,000 fl.**, Nr. 22,374 gewinnt 5,250 fl., Nr 50,632, 8,052, 37,543 gewinnen 1,050 fl., Nr. 17,964, 44,056, 57,069, 26,356, 47,991, 20,525 gewinnen je 525 fl.

Paris, 27. Juni. Schluß-Course: 3% Rente 67 65. — 4½perz. 96.90. — Staatsbahn 505. — Cred.-Mob. 693. — Lomb. 493. — Consols mit 90¾ gemeldet. Unbelebt.

London, 27. Juni. Consols (Schluß) 89½. — Lombard-Diskonto ⅝. Unthätig.

Paris, 28. Juni. Schluß-Course: 3perz. Rente 67.55. — 4½perz. 96 70. — Staatsbahn 502 — Credit-Mobiliar 691. — Lombarden 490. — Consols mit 89⅝ gemeldet. Haltung träge, wenig Geschäft.

Krakauer Cours am 28. Juni. Silber-Rubel Agio fl poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl österr. Währung fl. poln. 341 verlangt, 333 bezahlt. — Preuß Courant für 150 fl. österr. Währ Thaler 72⅔ verlangt, 71⅔ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl 137.50 verlangt, 136.50 bez. — Russische Imperials fl. 11 33 verl., 11.13 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11 05 verlangt, 10 85 bezahlt — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6 50 verl., 6 40 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6 60 verl., 6 50 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 99½ verl., 98½ bez — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 83 verl., 82¼ bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 87½ verlangt, 86¾ bez — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 67.— verlangt, 66.50 bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ 79 50 verlangt, 78.— bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr Währ. 157.— verl., 155.— bez., mit der Einzahlung von 30% fl. österr. Währ. 65.— verl., 64 — bezahlt.

Lottoziehung in Lemberg am 26. Juni:

40. 55. 6. 66. 48.

Die nächsten Ziehungen am 6. und 17. Juli.

Neueste Nachrichten.

Agram, 28. Juni. In der heutigen Sitzung des Landtages theilt der Banus mit, daß Se. Majestät der Kaiser aus Anlaß des jüngst gefaßten Landtagsbeschlusses, eine Adresse an Ihre Majestät die Kaiserin abzusenden, dem Landtage für diesen Beweis der Loyalität im telegraphischen Wege Allerhöchstseinen Dank aussprechen ließ. (Stürmisches Zivio-rufen.) Bei Fortsetzung der Debatte über die Anschlußfrage stellt Kristianovics einen besonderen Antrag: Ungarn möge erklären, ob es bereit sei mit dem selbstständigen unabhängigen Königreiche Kroatien ꝛc. in einen Föderativ-Verband zu treten, auch dessen virtuale Territorialrechte anzuerkennen und die Gleichberechtigung aller in Ungarn lebender Völker auszusprechen. Hierüber wäre ein Gesetz zu entwerfen, und vom Könige zu bestätigen. Dieser soll sodann gebeten werden, das Nöthige behufs weiterer Verhandlungen zu bestimmen. Für den Antrag des Central-Ausschusses sprachen: Branicany, Vesz, Piscorec, Pavlesić und Bucović. Letzterer bringt ein Amendement ein. Für den Antrag stimmen: Modic, Farer (mit dem Amendement des Bucović) und Pavlecovic; letzterer aber nur dann, wenn sein Antrag Revision der ungarischen 1848ger Gesetze bezüglich der die Neutralität und Autonomie verletzenden Paragraphe, durchgeht. Nächste Sitzung Montag.

Fiume, 28. Juni. Das Municipium beschloß den Erlaß der Agramer Statthalterei, womit letztere die Zusendung der Municipalprotokolle verlangt, als inkonstitutionnel ad acta zu legen. Dem Polizeikommissariate wurde die Loge im städtischen Theater entzogen.

Kopenhagen, 28. Juni. Eine Correspondenz des heutigen „Dagbladet" bemerkt: Dänemark und die fremden Mächte unterhandeln gegenwärtig in Betreff der Holstein'schen Angelegenheit. Unterhandlungen wegen Schleswig mit Deutschland oder England seien unmöglich.

Berlin, 29. Juni. Die N. P. Ztg. meldet, daß Herr von Bismark-Schönhausen nächstens mit Urlaub hier ankommen wird. Die Großfürstin Helene von Rußland trifft morgen hier ein.

Lissabon, 25. Juni. (Ind.) Saldanha publicirt einen Brief, in welchem er jeden Einfluß, welchen er auf die revolutionaire Partei ausgeübt haben soll, ableugnet.

Paris, 27. Juni. Heute hat der Prozeß Mirès begonnen.

Paris, 28. Juni. Die Session des gesetzgebenden Körpers ist durch eine Rede des Präsidenten geschlossen worden. Hr. v. Morny wünschte der Versammlung Glück dazu, daß sie sich den ihr verliehenen neuen Befugnissen gewachsen gezeigt habe. Die Abgeordneten trennten sich unter dem Rufe: Es lebe der Kaiser! In seiner Proclamation betont der Sultan Abdul Aziz namentlich die Nothwendigkeit ökonomischer und finanzieller Reformen. Eine Modification des Ministeriums scheint wahrscheinlich. Vermuthlich wird Riza Pascha zurücktreten.

London, 28. Juni. Lord Wodehouse bedauert bei Gelegenheit einer Interpellation von Lord Carnovarns die kritische Lage der Schweiz wegen der neutralen savoyischen Districte: er würde sich freuen, wenn Frankreich Concessionen machte, welche die Schweiz sichern.

London, 28. Juni. In der gestrigen Unterhaussitzung erklärte Lord John Russell: Die Regierung habe den Befehlshaber der englischen Schiffsstation in Südamerika angewiesen, den Verschluß der Häfen der Konföderation von Neugranada nicht anzuerkennen.

Turin, 27. Juni. (Ind.) Ricasoli hat der Deputirtenkammer die zwischen den Regierungen Frankreichs und Italiens ausgewechselten diplomatischen Depeschen rücksichtlich der Anerkennung des neuen Königreichs vorgelegt. Nach dieser Mittheilung wurde die Discussion über die Anleihe wieder aufgenommen. Marquis Joachim Pepoli hielt eine lange, mit großer Aufmerksamkeit angehörte Rede, in deren politischem Theil er die Regierung unterstützte, während er im finanziellen gewisse Dispositionen kritisirte und Rathschläge ertheilte. Galeotti und Brofferio wurden über denselben Gegenstand gehört.

Turin, 27. Juni. (Ueber Paris.) Die französische Anerkennungsnote ist folgenden Inhalts: Der Kaiser hat auf Verlangen Viktor Emanuels eingewilligt, ihn als König von Italien anzuerkennen. Diese Anerkennung billigt aber nicht die vergangene Politik des Turiner Kabinets, sie ermuthigt zu keinen Unternehmungen, welche den allgemeinen Frieden kompromittiren könnten. Sie betrachtet die Nicht-Intervention als Richtschnur, lehnt aber die Verantwortlichkeit für ein Vorhaben des Angriffes ab. Die Occupation Roms wird so lange währen, bis die Interessen, welche Frankreich nach Rom geführt haben, durch Garantien gesichert sind.

Die Note Ricasoli's dankt dem Kaiser für die Anerkennung. Sie ruft sein bei den jüngsten Kammerabstimmungen gegebenes Programm ins Gedächtniß und drückt den Wunsch aus, daß die gewünschte Lösung ohne Erschütterung herbeigeführt werde. Sie sagt: Unser Wunsch ist Rom Italien wiederzugeben, ohne die Größe der Kirche, die Unabhängigkeit des Papstes im mindesten zu beeinträchtigen. Sie hofft, daß der Kaiser in einiger Zeit seine Truppen aus Rom werde abberufen können, ohne daß die Katholiken Besorgnisse hegen. Sie überläßt es der hohen Weisheit des Kaisers, den geeigneten Augenblick hiefür zu bestimmen. Sie hofft, daß Frankreich es nicht verweigern werde, Rom dahin zu bringen, eine Uebereinstimmung anzunehmen, und erwartet hievon fruchtbare und glückliche Folgen.

In der gestrigen Kammerverhandlung wurde das Gesetz über die National-Anleihe in Angriff genommen. Minervini erklärt, da dieses Gesetz ein Gegenstand des Vertrauens ist, dasselbe nicht votiren zu können, bevor Regierung und Ausschüsse ihre Erklärungen abgegeben, und schlägt eine bezügliche Tagesordnung vor. Ferrari sagt: Die Mitglieder des Rathes verlangen 500 Millionen und werden daraus mehr als 600 machen. Voriges Jahr verlangte das Ministerium 250 Millionen und so wird die Staatsschuld immer mehr vermehrt. Die Finanzen Piemonts sind seit 1848 in jährlicher Verschlechterung, während dieselben in den bestandenen anderen italienischen Staaten besser waren. Niemand wird wohl glauben, daß dieses das letzte Anlehen sein werde, daß auch unsere Mission noch nicht vollendet. Nur kann man in dieser Weise nicht mehr vorgehen. Noch haben wir Rom und Venedig zu erobern, aber mit dem gegenwärtigen Finanz-Systeme werden wir nichts ausrichten; das Ministerium ändere das System und verlange dann das vierfache Kapital.

Levantinische Post. (Mittelst des Lloyddampfers „Bombay" am 27. d. M. zu Triest eingetroffen). **Konstantinopel**, 22. Juni. Sir Bulwer, welcher sehr bedenklich erkrankt war, befindet sich wieder besser. General Durando erhielt aus Gesundheitsrücksichten einen Urlaub und begibt sich nach Turin. Halim Pascha, Bruder des Vicekönigs von Egypten, reist auf drei Monate nach London. Die Nachrichten aus Bosnien lauten fortwährend günstig. Omer Pascha sollte mit dem Fürsten von Montenegro in Konitza eine Zusammenkunft haben. Aus Odessa vom 15. Juni wird gemeldet: Die Nachrichten über die Haltung der Bauern sind sehr beunruhigend; den Gutsherren wurden Truppen zur Verfügung gestellt. Aus Teheran vom 18. Mai wird berichtet, daß Rußland abermals eine Expedition gegen den Khan von Khiwa vorbereitet.

Konstantinopel, 27. Juni. Nächstens wird ein neues Ministerium ernannt werden. Der Gouverneur des Libanon ist nach Beirut abgereist.

New-York, 19. Juni. Gefecht mit den Missouriern bei Bootville; dieselben zählen dreihundert Todte.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 29. und 30. Juni.

Angekommen sind die Grundherren: Julius Graf Potulicki, Ludwig Graf Górski, Joseph Kośmiński und Karl Maizel aus Polen. Wilhelm Homolacz aus Zakopana. Mieczyslaus Paszkowski und Ignaz Baron Konopka aus Tarnów. Eduard Homolacz aus Gnojnik. Jos Turowicz und Jos. Szpott aus Rußland.

Abgereist sind die Gutsherren: Ignaz Miecherzyński, Adolph Niemojewski, Franz Graf Lubiński, Karl Graf Krasicki, Ladislaus Dziarkowski und Joseph Derych nach Polen. Ludwig Graf Wodzicki nach Galizien. Anton Jasiński nach Krynica. Kasimir Chłapowski nach Breslau. Boleslaus Sierzyński und Joseph Szpakowski nach Szczawnica. Anton Krzysztofowicz nach Wien.

Amtsblatt.

Nr. 8746. **Licitations-Ankündigung.** (2844. 2-3)

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung des städtischen Metherzeugungs-Gefälls in Krakau auf die Zeit vom 1. November 1861 bis 31. October 1864 am 11. Juli 1861, am 8. August 1861 und am 29. August 1861 im Magistratsgebäude bei dem I. Magistrats-Departement jedesmal um 10 Uhr Vormittags eine Versteigerung abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 3000 fl. ö. W. Das Vadium beträgt 10%.

Schriftliche Offerten werden auch angenommen.

Die Licitationsbedingnisse können im Bureau des I. Magistrats-Departements eingesehen werden.

Krakau, am 12. Juni 1861.

Z. 12194. **Kundmachung** (2875. 1-3)

Wegen Verpachtung folgender städtischer Realitäten und Gefälle, so wie der Stadtbeleuchtung in Żywiec wird am 11. Juli und nach Umständen auch am 12. Juli 1861 in der dortigen k. k. Bezirksamtskanzlei von 9 Uhr Vormittags angefangen, eine öffentliche Licitation, bei welcher auch schriftliche Offerten überreicht werden dürfen, abgehalten werden.

1. Die städtische Ziegelei für die Zeit vom 1. November 1861 bis dahin 1864 mit dem Fiscalpreise von 80 fl. 85 Nkr.
2. Das Markt- und Standgeldergefäll für dieselbe Pachtdauer mit dem Fiscalpreise von 609 fl.
3. Die Feld- und Waldjagdbarkeit für dieselbe Pachtdauer mit dem Fiscalpreise von 39 fl. 37½ Nkr.
4. Der Gemeindezuschlag zur Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Getränken mit 50% und von Bier mit 40% insofern derselbe bewilligt werden wird, mit dem Fiscalpreise von 1610 fl. 54 Nkr. für das V.-J. 1862.
5. Die Stadtbeleuchtung vom 1. October 1861 bis 15. März 1862 mit dem Fiscalpreise von 142 fl.

Das vor Beginn der Licitation zu erlegende Vadium beträgt 10% von Fiscalpreise. Licitationslustige werden hiemit eingeladen, sich an den obbezeichneten Tagen bei dieser Verhandlung zu betheiligen. Die näheren Licitationsbedingnisse können an diesen Tagen in der k. k. Bezirksamtskanzlei eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 15. Juni 1861.

N. 12194. **Obwieszczenie.**

Celem wydzierżawienią następujących realności i dochodów miasta Żywiec, tudzież oświetlenia tegoż miasta, odbędzie się w dniu 11go i według okoliczności także w dniu 12. Lipca 1861 w tamtejszéj kancelaryi c. k. urzędu powiatowego zacząwszy od godziny 9téj rano publiczna licytacya, przy któréj także pisemne oferty przyjmowane będą:

1. Miejska cegielnia od 1. Listopada 1861 do ostatniego Października 1864, cena fiskalna wynosi 80 zła. 85 cent.
2. Dochód z targowego i kramowego od 1. Listopada 1861 do ostatniego Października 1864 cena fiskalna wynosi 609 zła.
3. Prawo polowania po polach i w lesie miasta od 1. Listopada 1861 do ostatniego Października 1864, cena fiskalna wynosi 39 zła. 37½ centów.
4. Dodatek gminny do podatku konsumpcyjnego od napojów upajających wynoszący 50% tudzież od piwa wynoszący 40% o ile takowy dozwolonym zostanie. Cena fiskalna wynosi 1610 zła. 54 cent.
5. Oświetlenie miasta od 1. Października 1861 do 15. Marca 1862. Cena fiskalna wynosi 142 zła.

Wadium które przed rozpoczęciem licytacyi złożonem bydź ma, wynosi 10% od ceny fiskalnéj. C. k. władza obwodowa wzywa niniejszém chęć wydzierżawienia mających, aby w oznaczonych dniach w téj licytacyi udział wzięli. Bliższe warunki téj licytacyi w dniu 11. i 12. Lipca b. r. w kancelaryi c. k. urzędu powiatowego oznajmione zostaną.

Z c. k. Władzy obwodowéj.

Kraków, dnia 15. Czerwca 1861.

Z. 3047. **Edict.** (2883. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird über das Gesuch des Lazar Gager aus Błazowa der Inhaber des Wechsels ddto. Lemberg am 11. Jänner 1861 über 446 fl. 25 kr. ö. W. Ein Jahr a dato in Błazowa zahlbar und von Chaja Unger acceptirt, ohne Angabe des Remittenten und ohne Fertigung des Ausstellers — aufgefordert, denselben binnen 45 Tagen vom 12. Jänner 1862 angerechnet, diesem Gerichte vorzulegen, widrigens selber als Null und nichtig erklärt würde.

Rzeszów, am 2. Juni 1861.

Nr. 18219. **Kundmachung.** (2868 2-3)

Wegen Vertheilung der Pferdezuchts-Prämien pr. 1861.

1. Se. k. k. apostolische Majestät haben mit der a. h. Entschließung vom 9. Februar 1860 in Absicht der einheitlichen Fortbildung und der gedeihlichen Entwickelung des mit der a. h. Entschließung vom 27. Jänner 1857 eingesetzten Institutes der Pferde-Zuchts-Prämien für die Dauer von 6 Jahren die Verabfolgung von Pferdeprämien aus Staatsmitteln allergnädigst zu gestatten und gleichzeitig huldvollst zu genehmigen geruht, daß sowohl der Eigenthümer der prämirten als auch die Züchter der wegen Umzulänglichkeit der Prämie nur belobten Pferde mit Medaillen betheilt werden, welche auf der Vorderseite das erhabene Brustbild Sr. k. k. apostolischen Majestät des Kaisers und der Kehrseite die Devise: „Für gute Zucht und Pflege der Pferde" zu tragen haben.
2. Die dießjährige Prämien-Vertheilung wird in folgenden Concursstationen und an nachstehenden Tagen stattfinden:

   Lemberg am 7. August 1861
   Złoczów „ 10. „ „
   Tarnopol „ 12. „ „
   Stanislau „ 16. „ „
   Stryj „ 19. „ „
   Sanok „ 2. September „
   Jasło „ 31. August „
   Wadowice „ 27. „ „
   Rzeszów „ 22. „ „
3. Für jede Concursstation ist bestimmt eine Prämie von:
   a) 12 Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem gelungenen Seugfohlen,
   b) Drei Prämien zu 4 Dukaten für die zunächst preiswürdigen Muterstutten mit Seugfohlen,
   c) Eine Prämie von 8 Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht,
   d) Zwei Prämien zu 4 Dukaten für die zunächst würdigen dreijährigen Zuchtstuten.

   Im Ganzen daher 7 Stück mit dem Gesammtbetrage von 40 Dukaten.
4. Zur Bewerbung um diese Prämien werden zugelassen:
   a) Mutterstuten von ihrem 4. bis 7. Lebensjahre mit einem gelungenen Seugfohlen, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften einer guten Zuchtstute besitzen.
   b) Dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und noch nicht zum Zuge verwendet worden sind.
5. Die Eigenthümer der um Zuchtprämien concurrirenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt Seugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war oder daß die vorgeführte 3jährige Stute von einen, ihn zur Zeit der Geburt gehörig gewesenen Stute geworfen und von ihnen auferzogen worden ist.
6. Eine mit einer Zuchtprämie bereits betheilte Mutterstute kann bis zum 7ten Lebensjahre noch um weiteres Zuchtprämium concurriren, wenn sie in einem, der ersten Prämirung nachfolgendrn Jahre, wieder mit einem gelungenen Seugfohlen vorgeführt wird.

   Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Concurrenz ausgeschlossen.

   Ebenso können 3jährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft eine Zuchtprämie erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämirt werden.
7. Zuchtprämien dürfen nur preiswürtig befundenen Stuten zuerkannt werden. Die Preiswürdigkeit richtet sich nach dem höheren oder mindern Stande, in welchem sich die Landespferdezucht in der Umgegend der betreffenden Concurrenzstation wirklich befindet. Stuten, welche offenbar Spuren einer verwahrlosten Pflege zeigen, dürfen keinesfalls prämirt werden.
8. Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der vorgeführten Mutterstuten mit Seugfohlen und die dreijährigen Stuten, sowie die Zuerkennung der Zuchtpreise selbst, erfolgt in den obbenannten Concurs-Stationen durch eine gemischte Commission, welche mit Stimmenmehrheit aller anwesenden Commissionsglieder ihre Entscheidung fällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.
9. Nachdem die Zuchtprämien zunächst für die Pferde-Züchter im Kleinen ausgsetzt sind, so können Stuten größerer Pferdezüchter von Gestütsbesitzern aus dem Stande der Großgrundbesitzern nur insofern zur Mitconcurrenz zugelassen werden, daß denselben nicht die ausgesetzten Zuchtprämien, sondern für ihre zur Concurrenz gebrachten und preiswürdig erkannten Pferde, die öffentliche Belobung nebst einer Medaille, als eine dem Stande dieser Pferdebesitzer angemessene Anerkennung, zuerkannt wird.

Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Pferde-Zuchtprämien sind in der h. Ministerial-Verordnung vom 27. April 1857 R. G. B. Nr. 85 und 18. Februar 1860 R. G. B. Nr. 47 enthalten.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 13. Juni 1861.

N. 18219. **Obwieszczenie**

względem podziału premiów wyznaczonych za chów koni na rok 1861.

1. Jego c. k. apostolska Mość raczył najwyższem postanowieniem z dnia 9. Lutego 1860 w celu trwałego utworzenia i pomyślnego rozwoju, wznieconego najwyższym postanowieniem z dnia 27. Stycznia 1857 zakładu „udzielania premiów za chów koni" na wypłacanie premiów przez lat sześć z funduszu państwa, najłaskawiéj zezwolić i jednocześnie zatwierdzić, ażeby tak właścicielom premiowanych, jakoteż hodownikom dla niewystarczających premiów tylko uznaniem pochwalonych koni, rozdano medale mające na stronie przedniéj — awersie — wypukłe popiersie Jego c. k. apostolskiéj Mości Cesarza, a na stronie odwrotnéj — rewersie — dewizę: „za dobre hodowanie i pielęgnowanie koni."
2. Tegoroczne rozdawanie premiów, odbędzie się w wyrażonych tu stacyach konkursowych i w dniach jak następuje:

   We Lwowie dnia 7 Sierpnia 1861
   w Złoczowie „ 10 „ „
   w Tarnopolu „ 12 „ „
   w Stanisławowie 16 „ „
   w Stryju „ 19 „ „
   w Rzeszowie „ 22 „ „
   w Wadowicach „ 27 „ „
   w Jaśle „ 31 „ „
   w Sanoku „ 2 Września „
3. Dla każdéj stacyi konkursowéj wyznaczone są premia:
   a) 12 dukatów za najgodniéjszą nagrody klacz z udatnem źrebięciem,
   b) trzy premie po 4 dukaty za następnie idące nagrody najgodniejsze klacze ze źrebiętami,
   c) premie 8 dukatów za trzyletnią, do chowu źrebiąt najwięcéj obiecującą klacz,
   d) dwie premie po 4 dukaty za następnie idące i do chowu źrebiąt obiecujące klacze,

   zatém w ogóle dla 7miu klaczy, na każdą konkursową stacyę ryczałtową kwotę 40 dukatów.
4. Do ubiegania się o te premia będą przypuszczone:
   a) klacze od 4 do 7 roku życia z udatném źrebięciem, któreby były dobrze pielęgnowane, zdrowe, silne i posiadały zalety do chowu źrebiąt dobrych klaczy,
   b) trzyletnie klacze z obiecującemi własnościami dobrych do chowu źrebiąt matek, a niebyły jeszcze w zaprzęgu i do pociągu używane.
5. Właściciele klaczy ubiegających się o premie, powinni udowodnić świadectwem przełożonego gminy, że przyprowadzona ze źrebięciem klacz, albo jeszcze przed urodzeniem źrebięcia była ich własnością, lub że przyprowadzona trzyletnia, przez nich wychowana klacz, była urodzoną z klaczy, która w czasie oźrebienia się do nich należała.
6. Klacz która już otrzymała premię, może do 7go roku życia, jeszcze o dalszą premię ubiegać się, jeżeli rokiem póżniéj po pierwszéj nagrodzie, znowu z udatnem źrebięciem jest przyprowadzoną.

   Klacze które już dwie premie otrzymały, są od dalszych kunkurencyi wykluczone.

   Również mogą trzyletnie klacze, które w téj własności czyli jako takie, premie otrzymały, jeszcze dwa razy premie otrzymać jako matki.
7. Premie mogą być tylko tym do chowu źrebiąt dobrym i odznaczającym się klaczom przyznane, które przy tych własnościach za godne uznane zostały.

   Godność nagrody stosuje się według wyższego lub niższego stanu, w jakowym chów koni w okolicy dotyczącéj stacyi konkursowéj znajduje się.

   Klacze któreby okazywały widoczne ślady zaniedbanego pielęgnowania, w żadnym razie nagrody otrzymać niemogą.
8. Osądzenie godności nagrody dla przyprowadzonych klaczy ze źrebiętami, tudzież trzyletnich klaczy, jakoteż samo przyznanie nagród chowu, odbędzie się w wyż wyrażonych stacyach konkursowych przez komisyę mieszaną, która większością głosów wszystkich obecnych członków komisyi rostrzygać ma. Przy równéj liczbie głosów rostrzygnie los.
9. Ponieważ premie chowu przedewszystkiem dla chodowników koni, są wyznaczone na małą skalę, przeto klacze większych hodowników i właścicieli stadnin ze stanu posiadaczów wielkich majętności ziemskich, mogą tylko o tyle do współubiegania się być przypuszczone, że za ich do konkurencyi przyprowadzone i nagrody godne uznane konie, będzie im przyznaną publiczna pochwała z nadaniem medalu, jako uznanie stósowne stanowi tych posiadaczy koni.

Dalsze postanowienia względem premiów za chów koni, są zawarte w rozporządzeniach wysokiego ministerstwa z dnia 27. Kwietnia 1857 pod liczbą 85 Dziennika praw państwa i z dnia 18go Lutego 1860 r., do liczby 47 Dziennika praw Państwa.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 13. Czerwca 1861.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
30	2	325''' 96	+19'2	48	West mittel		Regen u. Gewitt.		
	10	26 20	12'0	97	" schwach		Regen	+6'5	+21'2
1	6	26 46	11'3	92	Nord West mittel				

Wiener - Börse - Bericht

vom 28. Juni.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	60 60	60 80
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80.20	80.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	67.80	68 —
dtto. „ 4½% für 100 fl.	58.50	59 —
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	114 50	115 —
„ 1854 für 100 fl.	89 50	90 —
„ 1860 für 100 fl.	84.40	84 50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16 50	17 —

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	89 —	90 —
von Mähren zu 5% für 100 fl.	85.—	86.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	83.—	85.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	97.—	99 —
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87 —	88.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	68.25	69.—
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	67 —	68.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	65.50	66 —
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	63.50	64.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	764 —	766 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	172 90	173 —
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	580 —	583 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1953 —	1955 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM oder 500 Fr.	274 —	274 50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	169 50	170. —
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	117 25	117.75
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 160 fl (80%) Einz.	218.—	220.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung	149.—	149 50
mit 60 fl. CM. (30 %) Einzahlung	64.50	65.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	422 —	424 —
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	214 —	216 —
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	400 —	402 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	389 —	385 —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.25	90 75
der Nationalbank auf österr. Währ. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99 50	100.—
der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.30	86.50
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	80 —	82.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	118 25	118.50
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	101.—	101.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	122. —	123.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36 50	37.—
Esterhazy zu 40 fl. CM	95 —	96 —
Salm zu 40 „	38 —	38 25
Palffy zu 40 „	37 25	37.75
Clary zu 40 „	35.50	36 —
St. Genois zu 40 „	37 50	38.—
Windischgrätz zu 20 „	22 25	22.50
Waldstein zu 20 „	25 75	26 25
Keglevich zu 10 „	14 75	15 25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	117.—	117 25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	117.25	117.50
Hamburg, für 100 M. B. 3%	103.25	103 25
London, für 10 Pfd. Sterl, 5%	138.—	138.50
Paris, für 100 Franks 5%	54.50	54.55

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr	fl. kr.	Letzter Cours Geld fl. kr	Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 56	6 57 5/10	6 57	6 58
„ vollw. Dukaten	6 56	6 57 5/10	6 56	6 57
Krone	— —	— —	19 —	19 05
20Frankstück	— —	— —	11 03	11 05
Russische Imperiale	— —	— —	11 32	11 35
Silber	— —	— —	137 —	137 25

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 35 Min.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 5 Uhr 35 Min. Früh; — nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Früh, 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 7 Uhr 20 M. Früh

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends; — nach Trzebinia 7 Uhr 23 Min. Früh, 2 Uhr 33 Minuten Nachmittags.

von Rzeszów nach Krakau 2 Uhr 25 Min. Nachmitt.; — nach Przemyśl 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Myslowitz nach Krakau 1 Uhr 15 Min. Nachm.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 8 Uhr 40 Min. Abends; — von Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 51 Min. Vorm.

in Przemyśl von Krakau 6 Uhr 48 Minuten Früh, 6 Uhr Nachmittags.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 5099. **Edict.** (2850. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird zur Einbringung der vom Akiva Bersohn wider Israel Gärtner ersiegten Forderung von 269 fl. 30 kr. CM. oder 282 fl. $97\frac{1}{2}$ kr. ö. W. sammt Zinsen und zwar vom 28. August 1848 bis 1. Juni 1854 mit 6% von 1. Juni 1854 aber bis zur wirklichen Zahlnng mit 5%, mit Abschlag der auf Rechnung der Zinsen bereits bezahlten 10 fl. CM. oder 10 fl. 50 kr. ö. W. 30 fl. 10 kr. und 45 fl. ö. W. oder zusammen 85 fl. 60 kr. ö. W. dann der bereits zugesprochenen Kosten pr. 4 fl. 6 kr. CM. oder 6 fl. $30\frac{1}{2}$ kr. ö. W. und 10 fl. 54 kr. CM. oder 11 fl. $44\frac{1}{2}$ kr. ö. W. so wie der gegenwärtig mit 20 fl. 24 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten die executive Feilbietung der dem Schuldner Israel Gärtner gehörigen Antheile der in Tarnów Vorstadt Strusina gelegenen früher mit CN. 101/156 jetzt mit CN. 254 bezeichneten Realität in zwei Terminen nämlich am 12. Juli 1861 um 10 Uhr Vormittags und am 2. August 1861 um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Zum Ausrufspreise wird der bei der gerichtlichen Schätzung erhobene Werth von 2699 fl. 30 kr. CM. oder 2834 fl. $47\frac{1}{2}$ kr. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist schuldig 10% vom Schätzung als Angeld entweder im Baaren oder in galizischen Pfandbriefen oder in öffentlichen Staats-Schuldverschreibungen nach ihrem letzten Course bei der Licitations-Commission zu erlegen.
3. Sollte in den beiden Terminen die feilzubietende Realität nicht über oder um den Schätzungspreis veräußert werden, so wird im Zwecke der Feststellung erleichtender Bedingungen eine Tagfahrt für sämmtliche Hypothekargläubiger auf den 9. August 1861 um 10 Uhr Vormittags anberaumt worauf auf dem dritten auszuschreibenden Termine diese Realität auch unter dem Schätzungspreise wird veräußert werden.
4. Es steht den Kauflustigen frei, den Schätzungsact und die Licitationsbedingungen in der Gänze in der h. gerichtlichen Registratur und rücksichtlich der Lasten des Grundbuch einzusehen.

Von dieser auszuschreibenden Feilbietung werden beide Streittheile und zwar die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hieronimus Fürst Sanguszko, Ludwika Watting, Josef Losenau, die Eheleute Lorenz und Antonia Malutowskie so wie die Eheleute Leib und Chane Müller ferner jene welche nach dem 8. März 1861 in das Grundbuch gelangen sollten, und jene denen dieser Bescheid aus was immer für einer Ursache rechtzeitig nicht zugestellt werden sollte durch den hiemit in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Jarocki mit Unterstellung des Hrn. Grabczyński und durch Edicte, die übrigen aber zu eigenen Handen verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 17. Mai 1861.

Z. 7732. **Edict.** (2814. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird bekannt gegben, es werden zur Vornahme der zur Hereinbringung der Wechselforderung des Herrn Franz Xavor Zassowski pr. 5250 fl. s. N. G. bewilligten Feilbietung der dem Herrn Boleslaus Goławski und der Fr. Klementine Kozieradzka gehörigen $\frac{4}{5}$ Antheile der Güter Gorzejowa górna und średnia unter den mit dem Gesuche de präs. 15. December 1859 Z. 17208 vorgelegten Bedingungen drei Termine und zwar auf den 7. August, 11. September und 16. October 1861 um 9 Uhr Vormittags mit dem festgesetzt, daß diese Gutsantheil bei diesen Terminen nur um oder über den als Ausrufspreis dienenden Schätzungswerth von 35,684 fl. 4 kr. ö. W. hintangegeben werden, daß jeder Kauflustige ein Vadium von 1780 fl. ö. W. im baaren oder in Staats- oder G. E. Obligationen oder galiz. Pfandbriefen nach dem Curswerthe zu erlegen habe, und daß, falls bei diesen drei Terminen der Schätzungswerth nicht geboten würde, zur Vernehmung der Gläubiger behufs erleichternden Bedingungen die Tagfahrt auf den 18. October 1861 um 9 Uhr Vormittags angeordnet werde, daß endlich die Schätzungsact, Landtafelauszug und die Feilbietungsbedingnisse in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden können.

Hievon werden die Streittheile und sämmtliche Hypothekargläubiger, und zwar die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger Anna Pochorecka und ihre Kinder Salomea, Josefa und Leopold Pohoreckie als Repräsentanten der Nachlaßmasse nach Susanna Krzyżanowska, die unbekannten Pupillen des Johann Pohorecki, Kajetan und Antonina Witowskie, Felix und Marianna Witowskie, Apolonia Szachlacka, Felix Disma zwein. Witowski und Johann Gumiński so wie alle Gläubiger, welche inzwischen intabulirt wurden, oder denen dieser Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, durch den ihnen hiemit zum Curator bestellten Hrn. Dr. Bandrowski mit Substituirung des Hrn. Dr. Jarocki und mittelst Edicts verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 29. Mai 1861.

L. 7732. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski czyni niniejszym wiadomo, że pozwolona celem zaspokojenia pretensyi p. Franciszka Xawerego Zassowskiego w kwocie 5250 złr. z przyn. sprzedaż publiczna p. Bolesława Goławskiego i p. Klementyny Kozieradzkiéj własnych $\frac{4}{5}$ części dóbr Gorzejowa górna i średnia pod przedłożonymi w podaniu z dnia 15. Grudnia 1859 L. 17208 warunkami odbędzie się w 3 terminach, mianowicie: 7 Sierpnia, 11 Września i 16 Października 1861 każdą razą o godzinie 9téj rano z tym dodatkiem, że dobra na tych terminach tylko za lub nad cenę szacunkową stanowiącą cenę wywołania w sumie 35684 zła. 4 cent. sprzedane będą, że każdy chęć kupienia mający złożyć winien jako wadyum 1780 zła. w gotówce albo w obligacyach państwa, lub obligacyach indemnizacyjnych, lub w listach zastawnych gal. stanowego kredytowego Towarzystwa i że na wypadek, gdyby w tych 3 terminach nikt nie dawał ceny szacunkowéj, do przesłuchania wierzycieli celem ustanowienia ułatwiających warunków stanowi się termin na dzień 18 Października 1861 o godzinie 9téj rano, że na koniec akt szacunkowy, wyciąg tabularny i warunki licytacyjne w tutejszo-sądowéj registraturze mogą być wejrzane.

O czém się uwiadamia strony obydwie i wszystkich wierzycieli hipotecznych, a mianowicie nieznanych z życia i miejsca pobytu: Annę Pochorecką i jéj dzieci Salomeę, Józefę i Leopolda Pochoreckich jako reprezentantów masy spadkowéj Zuzanny Krzyżanowskiéj, nieznajomych pupilów Jana Pochoreckiego, Kajetana i Antoninę Witowskich, Feliksa i Maryannę Witowskich, Apolonię Szachlacką, Feliksa Dyzmę 2 im. Witowskiego i Jana Gumińskiego — jakoteż wszystkich wierzycieli którzyby późniéj do tabuli weszli, lub którymby ta uchwała z jakiéjbądź przyczyny nie mogła być doręczoną przez ustanowionego im kuratora w osobie p. adwokata Dr. Bandrowskiego z zastępstwem p. adwokata Dr. Jarockiego i przez edykta.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 29. Maja 1861.

N. 2210. **Edykt.** (2848. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski rozpisuje niniejszem na wezwanie c. k. Sądu krajowego Lwowskiego z 3. Kwietnia 1861 L. 11784 przymusową sprzedaż dóbr Szklary z przyległościami Kolanówka i Helenów, w obwodzie Rzeszowskim położonych do masy spadkowéj ś. p. Leonarda Górskiego, a właściwie do Henryki z hr. Komorowskich Górskiéj, jako na wypadek śmierci Leonarda Górskiego w razie przeżycia tegoż zaintabulowanéj właścicielki należących, w skutek prośby Agnieszki hr. Pinińskiéj na zaspokojenie wierzytelności przeciw Leonardowi Gó skiemu w kwocie 6700 złr. mk. wygranéj z przynależytościami, dozwoloną pod następującemi warunkami:

1. Sprzedaż ta odbędzie się przy c. k. Sądzie obwodowym Rzeszowskim z dwóch terminach, to jest: 7go Sierpnia 1861 i dnia 10. Września 1861 każdego razu o godzinie 10. przedpołudniem, i rzeczone dobra na obu terminach tylko za lub wyżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.
2. Jako cena wywołania ustanawia się cena szacunkowa rzeczonych dóbr w ilości 46888 zła. 80 cent. aktem oszacowania uchwałą c. k. Sądu obwodowego Rzeszowskiego z 2go Grudnia 1859 L. 6784 do Sądu przyjętym wyprowadzona.
3. Chęć kupna mający jest obowiązany zaraz przy rozpoczęciu licytacyi dziesiątą część ceny szacunkowéj t. j. kwotę 4688 zła. 88 cent. jako wadyum, gotowizną lub listami zastawnemi galic. stanowego Towarzystwa kredytowego podług kursu gazetą Lwowską oznaczyć się mającego, lub téż książeczkami galic. kasy oszczędności na okaziciela opiewającemi do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, któreto wadyum najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wrachowane, innym zaś bezpośrednio, po skończonéj licytacyi zwrócone będzie.
4. Jeżeliby rzeczone dobra w powyższych dwóch terminach za lub wyżéj ceny szacunkowéj sprzedane nie zostały, natenczas wyznacza się do ustanowienia lżejszych warunków termin na 11. Września 1861 o godzinie 10téj przedpołudniem, na którym wszystkie interesowane strony, a mianowicie wierzyciele pod tym rygorem stanąć mają, że nieobecni wierzyciele, tak uważani będą, jakoby do większości głosów obecnych przystąpili.
5. Dalsze warunki sprzedaży, tudzież wyciąg tabularny dóbr sprzedać się mających z 11. Lutego 1861 i wyżéj powołany akt oszacowania można w registraturze c. k. Sądu obwodowego w Rzeszowie zobaczyć.
6. Dla wierzyciela z miejsca pobytu niewiadomego Alexandra hr. Letnera i dla tych wierzycieli, którzyby po 11. Lutego 1861 do tabuli weszli, lub którymby z jakiéjkolwiek przyczyny uchwała niniejszą sprzedaż rozpisująca, doręczoną bydź niemogła, postanawia się kuratora w osobie p. adwokata Lewickiego z zastępstwem pana adwokata Reinera.

O tém uwiadamia się p. Agnieszkę hr. Pinińską, jako egzekucyę prowadzącą do rąk téjże pełnomocnika p. adwokata Rajskiego, masę spadkową ś. p. Leonarda Górskiego intabulowaną właścicielkę sprzedać się mających dóbr, na koniec wszystkich wierzycieli tabularnych z miejsca pobytu wiadomych do rąk własnych, a wierzyciela Alexandra hr. Letnera z miejsca pobytu niewiadomego do rąk tegoż kuratora pana adwokata Lewickiego.

Uchwalyno w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 31. Maja 1861.

N. 7727. **Edykt.** (2851. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Feliksa Oraczewskiego i księdza Krzysztofa Skotnickiego co do życia i miejsca pobytu niewiadomych lub ich spadkobierców podobnież niewiadomych, że przeciwko nim pozwem z dnia 25. Maja 1861 proces rozpoczęty przez Kryspina Baszczewicza opiekuna małoletniego Henryka Ruckiego i przez Józefę z Ruckich Staroniową o extabulacyę prawa dożywocia na części dóbr Różanki dom. 62 pag. 51 n. 3 on. ciążącego którzy o pomoc sądową upraszali w skutek czego Sąd tutejszy przeznaczył termin na dzień 5go Września 1861 o godzinie 10téj przedpołudniem.

Ponieważ zaś miejsce pobytu zapozwanych jest niewiadome, przeto c. k. Sąd obwodowy ustanawia dla ich obrony na ich koszt i niebezpieczeństwo kuratora w osobie p. adwokata Dra Rutowskiego z substytucyą adwokata Dra Stojałowskiego z którym niniejszy proces według postępowania sądowego przeprowadzonem będzie.

Tym więc edyktem wzywa się pozwanych, by wcześnie albo zgłosili się, lub téż dowody prawne ustanowionemu kuratorowi wręczyli, lub nareszcie innego obrońcę sobie obrali i sądowi tutejszemu wymienili, ogólnie by wszystkie do obrony pomocne i prawem przepisane środki ujęli, inaczéjby skutki z zaniedbania wynikłe sobie samym przypisać będą musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 4. Czerwca 1861.

N. 2136. **Edykt.** (2817. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie uwiadamia, iż pozwala się Franciszkowi Jareckiemu celem przymusowego wydobycia sumy 350 złr. mk. czyli 367 zła. 50 c. z 4% odsetkami od dnia 19. Lipca 1857, kosztami spornemi w kwocie 14 złr. 18 kr. mk. czyli 15 zła. $1\frac{5}{10}$ c., daléj kosztami egzekucyi w kwocie 5 złr. 19 kr. mk. czyli 5 zła. 58 c. 6 zła. 27 c. i teraz 12 zła. 66 c. przyznanemi egzekucyjna sprzedaż realności pod NC. 117 w Rzeszowie położonéj do masy spądkowéj Józefa Rosta należącéj względnie rozciągnienie licytacyi egzekucyjnéj w skutek prosby Mayera Bart z dnia 30. Marca 1861 L. 1832 na zaspokojenie sumy wekslowéj 300 złr. mk. z p. n. pod dniem 26go Kwietnia 1861 L. 2137 pozwolonéj i w pierwszym i drugim terminie na dzień 3. Lipca 1861 i dzień 7. Sierpnia 1861 o godzinie 9téj przedpołudniem rozpisanéj, także na rzecz Franciszka Jareckiego.

Dla wierzycieli z miejsca pobytu nieznajomych, a to: dla Wolfa Sobel, dla Mojżesza Rost i Szyj Rost, dla małoletnich sukcesorów Wawrzyńca i Karoliny Czikel, dla sukcesorów Tomasza Hadek, dla Ludwika Gasperskiego, Antoniego Duszyńskiego, Szymona Goldmanna, Maryanny Makowskiéj, tudzież dla tych, którzyby dopiero po 14. Marca 1861 do hypoteki weszli, albo którymby z jakiéjkolwiekbądź przyczyny zawiadomienie téj sprzedaży albo wcale nie, albo zapóźno zostało doręczonem, ustanawia się kuratora w osobie p. Adwokata Dra Reinera, z zastępstwem p. Adwokata Dra Zbyszewskiego w Rzeszowie, tak do aktu uwiadomienia, jako do wszystkich późniejszych aktów, a mianowicie do rozprawy o pierwszeństwo i należność wierzytelności hypotecznych.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 26. Kwietnia 1861.

N. 5504. **Obwieszczenie.** (2812. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wzywa niniejszym edyktem w skutek podania Kryspina Barszczewicza w imieniu spadkobierców ś. p. Macieja Ruckiego i podania Józefy z Ruckich Staroniowéj tabularnych właścicieli i uprawnionych do poboru części dóbr Różanka Sebastyanówka zwanych, w cyrkule Tarnowskim położonych w tabuli krajowéj dom. 62 pag. 51 i 52 wpisanych celem przyznania obliczonéj za te dobra orzeczeniem c. k. komisyi funduszu indemn. w Krakowie dnia 19 Listopada 1855 L. 5797 w kwocie łącznéj 4318 złr. $27\frac{1}{4}$ kr. mk. wszystkich, którzy jakąkolwiek hypotekę na tych dobrach mają, ażeby swe pretensye i prawa najdaléj do 31. Lipca 1861 w tutejszym Sądzie pisemnie lub ustnie zgłosili.

Zameldowanie to ma zawierać:

a) dokładne wyrażenie imienia i nazwiska, tudzież miejsca pobytu (liczby domu) zgłaszającego się, lub jego pełnomocnika, który ma się wykazać pełnomocnictwem, prawnemi wymogami opatrzonem i legalizowanem.

b) Ilość żądanéj pretensyi hypotekowanéj, tak co do kapitału jakotéż co do odsetków o ile takowym równe z kapitałem prawo zastawu przysłuża.

c) tabularne oznaczenie oznajmionéj pretensyi i

d) w razie zgłaszający się za obrębem tego c. k Sądu mieszka, oznajmienie pełnomocnika w obrębie Sądu mieszkającego celem wręczania mu sądowych rozporządzeń, inaczéj albowiem takowe zgłaszającemu się przez pocztę z równym skutkiem prawnym jak przez oddanie do rąk własnych przesłane będą.

Oraz czyni się wiadomo, że ten któryby w powyższym terminie oznajmienia nie wniósł, tak uważanym będzie, jak gdyby z przekazaniem swéj pretensyi do kapitału wynagrodzenia według kolei na niego przypadającéj zgadzał się i że to milczące zezwolenie na przekazanie do kapitału wynagrodzenia także co do późniéj obliczyć się mających kwot tegoż kapitału zastósowaném będzie, że nareszcie przy postępowaniu sądowem więcéj słuchanym nie będzie. Termin oznajmienia zaniedbujący traci prawo czynienia wszelkich zarzutów i wszelką prawną obronę przeciw uskutecznionemu porozumieniu się interesentów w myśl §. 5 ces. patentu z dnia 25. Września 1850, rozumie się w tenczas jeżeli jego pretensya w miarę porządku tabularnego do kapitału indemnizacyjnego przekazaną lub w myśl §. 27 ces. patentu z dnia 5. Listopada 1853 na gruncie zabezpieczoną została.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 17. Maja 1861.

N. 37078. **Kundmachung.** (2826. 2-3)

Bei der am 1. Juni d. J. in Folge der a. h. Patente vom 21. März 1818 und 23. December 1859 vorgenommenen 335. und 336. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 33 und 474 gezogen worden.

Die Serie 33 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsenfuße von 5% u. z.: Nr. 24593 bis einschlüßig 25062 mit dem ganzen Capitalsbetrage von 1.001,811 fl. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25045 fl. $16\frac{1}{2}$ kr. Die Serie 474 enthält die böhm. ständ. Aerarial-Obligation im ursprünglichen Zinsenfuße von 4% Nr. 164856 mit einem Zwei- und Dreißigstel der Capitalssumme, und nied. österr. ständische Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsenfuße von 5% u. z.:

Vom Anlehen v. J. 1789 Nr. 1730 bis einschließig 2998, vom Anlehen v. J. 1795 Nr. 4003 bis einschließig 4475 und vom Kriegsdarlehen v. J. 795 bis zum J. 1799 Litt. A. Nr. 4 bis einschließig 200 im Gesammt-Capitals-Betrage von 1.058,977 fl. 16 kr. und im herabgesetzten Zinsenfuße von 25008 fl. $54\frac{1}{4}$ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsenfuße erhöht, und insofern dieser 5% CM. rreicht nach dem mit der Kundmachung des hohen Finanz-Ministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286 (R. G. B. 190) veröffentlichen Umstellungs-Maßstabe in 5% auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für die bömisch ständische Aerarial-Obligationen Nr. 164856, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangt, wird auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen eine 5% auf österr. Währung lautende Obligation erfolgt.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 7. Juni 1861.

N. 37078. **Obwieszczenie.**

Przy 335tém i 336tem losowaniu dawniejszego długu Państwa, odbytem w moc najwyższego patentu z dnia 21. Marca 1818 i 23. Grudnia 1859 na dniu 1go Czerwca 1861 została wyciągnięta Serya Nr. 33 i 474.

Serya 33 zawiera obligacye bankowe 5% pierwotnéj stopy procentowéj, mianowice Nr. 24593 do 25062 włącznie z całą sumą kapitału 1.001,811 złr., i w ilości procentów podług zniżonéj stopy procentowéj 25,045 złr. $16\frac{1}{2}$ kr.

Serya 474 zawiera czeskie stanowe obligacye rządowe pierwotnéj stopy procentowéj 4% Nr. 164846 z jedną trzydziestę drugą częścią sumy kapitału, i niższo-austryackie obligacye rządowe pierwotnéj stopy procentowéj 5%, mianowicie:

Z pożyczki z r. 1789 Nr. 1730 do 2998 włącznie z pożyczki z r. 1795 Nr. 4003 do 4475 włącznie — i z pożyczki wojennéj z r. 1795 do roku 1799 Lit. A. Nr. 4 do 200 włącznie w ogólnéj sumie kapitału 1.058,977 złr. 16 kr., a w ilości procentów podług zniżonéj stopy procentowéj 25,008 złr. $54\frac{1}{4}$ kr.

Obligacye te zostaną w moc postanowień najwyższego patentu z 21. Marca 1818 podwyższone na pierwotną stopę procentową i jeżeli takowa 5 procentu w mon. konw. dosięgnie, podług normy wymiany obwieszczeniem c. k. Ministeryum skarbu z 26. Października 1858 do L. 5286 (Dziennik Praw Państwa Nr. 190) ogłoszonéj, wymienione na 5% zapisy długu Państwa na walutę austryac. opiewające.

Za czeską stanową obligacyę rządową Nr. 164856, która w skutek wylosowania, osięgną pierwotne lecz 5% niedochodzące oprocentowanie, zostanie stronie podług postanowień w wymienioném obwieszczeniu zawartych na żądanie wydana 5% obligacya na walutę austryacką opiewająca.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 7. Czerwca 1861.

N. 62. **Obwieszczenie.** (2827. 2-3)

Do panów wierzycieli firmy „Izak Fass“ w Rzeszowie!

Odnośnie do rozporządzenia tutejszego c. k. Sądu obwodowego z dnia 28. Grudnia 1860 do L. 6686 zarządzającego postępowanie ugodne względem całego majątku tutejszéj firmy handlowéj „Izak Fass“ i polecającego mnie przewodniczenie temu postępowaniu, wzywam panów wierzycieli, ażeby się do mnie ze swojemi na jakiéjkolwiek prawnéj zasadzie opierającemi pretensyami przeciwko masie do 22. Lipca r. b. łącznie wraz ze środkami dowiedzenia tém pewniéj na piśmie zgłosili, gdyżby w przeciwnym razie, jeżeliby ugoda do skutku przyszła, od zaspokojenia z majątku postępowaniu ugodnemu podciągniętego, o ileby ich pretensye prawem zastawu zabezpieczone niebyły, wykluczonemi byli.

Rzeszów, dnia 14. Czerwca 1861.

Jan Pogonowski,
Notaryusz publiczny jako komisarz sądowy.

N. 1042. **Ogłoszenie.** (2834. 2-3)

C. k. Sąd powiatowy Skawina, czyni wiadomo że c. k. Notaryuszowi p. Władysławowi Domaradzkiemu w Skawinie w myśl §. 183 lit. *a.* rozporządzenia cesarskiego z dnia 7. Lutego 1858 spisywanie protokułów śmierci, jakotéż i przedsiębranie innych aktów potrzebnych spadkowych w mieście Skawinie, potém we włościach: Samborek, Kopanka, Borek szlachecki, Bzozów, Buków, Chorowice, Korabniki dolne i górne razem z Brzyczyną dolną i Sidzinie poruczonym zostało.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.
Skawina, dnia 13. Czerwca 1861.

N. 5357. **Lizitations-Ankündigung.** (2843. 2-3)

Von Seite der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Kostgebung für 5 Vorsteher und etwa 90 Zöglinge im Tarnower lat. Seminarium für die Zeitperiode vom 1. October 1861 bis dahin 1862 ferner der Erfordernisse an Tuch-, Leinwand-, minderen Bekleidungsstücke, Schneiderarbeit, Wäschereinigung, Nähterarbeit und an Beleuchtungsstoffen für das Schuljahr 1862 eine Licitation am 16. Juli 1861 und falls diese ungünstig ausfallen sollte eine 2te am 23. Juli 1861 in der Kreisbehörde-Kanzlei abgehalten werden wird. Die Verhandlung beginnt um 9 Uhr Vormittags und wird mit Schlag 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Licitationsbedingnisse und das Vadium werden bei der Verhandlung bekannt gegeben werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.
Tarnów, am 10. Juni 1861.

N. 431. **Lizitations-Ankündigung.** (2855. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichts-Präsidium wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung zur Lieferung

1. von 30 Ries klein Konzept-Maschin-Papier, 50 Ries klein Konzept-Bütten-Papier, 1 Ries groß Konzept-Bütten-Papier, 1 Ries klein Regal-Konzept-Papier, 1 Ries groß Regal-Konzept-Papier, 80 Ries klein Kanzlei-Maschien-Papier, 20 Ries klein Kanzlei-Büttenpapier, 2 Ries groß Kanzlei-Büttenpapier, 5 Ries klein Postpapier, 4 Ries groß Regal-Packpapier, 1 Ries Löschpapier, 150 Pfd. Stearinkerzen, 100 Pfd. Argand Unschlittkerzen, 20 Pfd. doppelt raffinirtes Lampenöl, 120 Bund Federkiele, 24 Pfund Siegellak, 20 Pfund Bindspagat, 12 Schock Siegel-Oblatten, 6 Winden Packspagat, 100 Ellen Packleinwand, 100 Stück Rebschnüre und
2. der Buchbinderarbeiten für das k. k. Kreisgericht in dem Verwaltungsjahre 1862 am 15. Juli 1861 und den folgenden Tagen um 9 Uhr Vormittags eine Licitation im Kreisgerichts-Gebäude abgehalten werden wird.

Zu dieser Verhandlung werden Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sie die Licitationsbedingnisse hiergerichts eingesehen können, und daß auch schriftliche vorschriftsmäßig eingerichtete Offeten vor und während der Licitation übergeben werden können.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichts.
Neu-Sandez, am 20. Juni 1861.

Z. 5029. **Edict.** (2853. 2-3)

Vom Tarnower k. k. städtisch deleg. Bezirksgerichte wird dem, dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Alois Rosner gewesenen Tarnower Lotto-Collectanten durch dieses Edict bekannt gemacht: Es habe die k. k. Finanz-Procuratur Namens des Lotto-Gefälls hiergerichts am 28. Mai 1861 Z. 5029 ein Gesuch um Bewilligung des provisorischen Pfandrechtes auf die Interessen und den allfälligen Gewinn von den bei der k. k. Universal-Staatsschuldenkasse in Wien als Caution für den Excollectanten Alois Rosner vinculirten Werthpapieren, zur Sicherstellung des hinter Alois Rosner aushaftenden Lottogefälls-Rückstandes pr. 1045 fl. 23 kr. CM. überreicht, worüber mit Bescheid vom heutigen Z. 5029 diesem Gesuche willfahrt, und dem Alois Rosner zur Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten der Landesadvokat Dr. Grabczyński mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Bandrowski als Curator aufgestellt worden ist.

Dem abwesenden Alois Rosner wird die Warnung ertheilt, daß er entweder den aufgestellten Curator über die zweckmäßige Vertretung gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen anderen Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigens er die Folgen der Verabsäumung sich selbst beizumessen haben würde.

Tarnów, am 14. Juni 1861.

N. 684. **Edict.** (2862. 2-3)

Des k. k. Bezirksamtes als Gerichts zu Dąbrowa.

Markus Wind, Jakob Lerner und Ittel Gold haben wider die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Chaim König, Josef Liebschütz, Berko Bau, ferner die Erben nach Michael Eibenschütz, als: Ascher Eibenschütz, Schonka und Cypra Eibenschütz, die liegende Nachlaßmassa nach Rachel Eibenschütz, endlich Chaskel Eibenschütz, Itte Fränkel, Hane Damask, Sara Korngold, Feige Pineles, Reisel Fränkel und Chaje Münzer durch einen aufzustellenden Curator ad actum für die abwesenden Belangten pcto. Löschung der im Lastenstande der Realität sub Nr. 24 in Dąbrowa intabulirten Forderungen pr. 38 #, 600 fl. WW, 22 #, 60 preuß. Thaler und 325 fl. WW. s. N. G. unterm 26. April l. J. Z. 684 eine Klage angebracht, worüber eine Tagsatzung auf den 6. August 1861 um 9 Uhr Vormittags angeordnet und zur Vertretung der geklagten, Chaim König, Josef Liebschütz, Berko Bau, Schonka und Cypra Eibenschütz, Chaskel Eibenschütz, Itte Fränkel, Hane Damask, Sara Korngold, Feige Pineles, Resel Fränkel, Chaje Münzer und die liegende Nachlaßmasse nach Rachel Eibenschütz, deren Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, Herr Josef Eibenschütz bestellt wurde.

Jedem der vorgenannten ihrem Wohnorte hiergerichts unbekannten Geklagten wird erinnert daß sie entweder bei der Tagsatzung, welche über die wider sie eingebrachte Klage angeordnet wurde, selbst oder durch einen von ihnen bestellten Machthaber zu erscheinen haben, widrigens die gegen sie eingeleiteten Verhandlung mit dem auf ihre Gefahr und Kosten für sie bestellten Curator gepflogen und darüber entschieden werden würde.

Dąbrowa, am 24. Mai 1861.

N. 6427. **Edykt.** (2872. 2-3)

C. k. Sąd delg. miejski w Krakowie wzywa nieznanych z pobytu: Władysława i Franciszka Baumów, do spadku po Janie Baumie w Bukaraszcie zmarłym powołanych, aby się w ciągu jednego roku do spadku tego zgłosili; inaczéj bowiem takowy ich imieniem przez kuratora p. notaryusza Muczkowskiego objęty i dla nich aż do udowodnienia ich zejścia w Sądzie zachowany będzie.

Z c. k. Sądu deleg. miejskiego.
Kraków, dnia 13 Czerwca 1861.

N. 778. **Ankündigung.** (2876. 2-3)

Zur Verpachtung des städtischen Schlachthauses in Wieliczka auf die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1864, wird eine abermalige Licitation auf den 2. September 1861 um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistratskanzlei ausgeschrieben.

Der Fiscalpreis ist jährlich 113 fl. 40 kr. ö. W. und das Vadium 12 fl. ö. W.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, und die Licitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hierämtlichen Amtskanzlei eingesehen werden.

Magistrat, Wieliczka, am 19. Juni 1861.

N. 3432. **Accessistenstelle.** (2854. 2-3)

Zur Besetzung der bei dem Rzeszower k. k. Kreisgerichte erledigten Accessistenstelle mit 420 fl. und im Falle gradueller Vorrückung mit 367 fl. 50 kr. ö. W. wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bittwerber um diese Stelle haben ihre nach Vorschrift des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. B. adjustirten Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung der gegenwärtigen Concurs-Ausschreibung in das Amtsblatt der „Wiener Zeitung" beim Rzeszower k. k. Kreisgerichts-Präsidium zu überreichen.

Vom k. k. Kreisgerichte.
Rzeszów, am 21. Juni 1861.

Nr. 754. **Edict.** (2864. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Rozwadów wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Schaja Schmuckler wider die liegende Masse nach Isaak Bergel wegen Anerkennung des Eigenthums und Rückstellung des sub Nr. 40 in Rozwadów gelegenen Hauses, so wie des einen Theils des dazu gehörigen Platzes, dann Ersatz des entgangenen Nutzens die Klage de präs. 19. Februar 1856 Z. 405 civ. hiergerichts überreicht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache letztlich die Tagfahrt auf den 26. August 1861 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da die Erben der belangten liegenden Masse diesem Gerichte unbekannt sind, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu deren Vertretung den hiesigen Insassen Markus Blasbalg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.
Rozwadów, am 31. Mai 1861.

N. 33210. **Kundmachung.** (2869. 2-3)

In Folge des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. October 1853 Z. 27493 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber, welche im laufenden Solarjahre 1861 zur Ablegung der Staatsprüfung für Forstwirthe, dann jener für das Forstschutz und zugleich technische Hilfspersonale zugelassen werden wollen, ihre nach Vorschrift des h. Ministerial-Erlasses vom 16. Jänner 1853 (R. G. B. St. XXVI. Nr. 63 Seite 640) belegten Gesuche bis 15. Juli 1861 bei dieser k. k. Statthalterei, und zwar: Die im öffentlichen Dienste stehenden Individuen im gewöhnlichen Dienstwege und die übrigen im Wege der betreffenden Kreisbehörde einzubringen haben.

Die Zeit und die Art, in welcher die obigen Staatsprüfungen stattfinden werden, werden später bekannt gemacht werden.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.
Lemberg, am 22. Mai 1861.

N. 33210. **Obwieszczenie.**

W myśl wys. reskryptu c. k. Ministerstwa spraw wewnętrznych z dnia 26. Października 1853 L. 27493 podaje się do wiadomości powszechnéj że kandydaci, którzy w bieżącym roku słonecznym 1861 do złożenia egzaminu rządowego na gospodarzów leśnych, tudzież na nadzorców lasów i pomocników technicznych chcą być przypuszczeni, podania swe według przepisu wys. reskryptu ministeryalnego z dnia 16. Stycznia 1853 (Dz. Pr. P. część XXVI. Nr. 63 str. 640) dokumentami należytemi zaopatrzone najdaléj do 15. Lipca 1861 temu c. k. Namiestnictwu przedłożyć mają, mianowicie osoby w publicznéj służbie zostające w zwyczajnéj drodze służbowéj, inni zaś przez właściwe c. k. urzędy obwodowe.

Czas i tryb, jakim powyższe egzamina rządowe odbywać się będą, późniéj ogłoszony zostanie.

Od c. k galicyjskiego Namiestnictwa.
Lwów, dnia 22. Maja 1861.

N. 536. pr. **Concursausschreibung.** (2866. 2-3)

Die Amtsdienersstelle bei der k. k. Finanz-Procuratur in Krakau mit dem Gehalte von jährlichen 315 fl. ö. W. und dem Genusse der Naturalkleidung ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 10. August l. J. bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen, und sich darin über Alter, Religion, Kenntniß der Landessprachen, Stand (ob ledig oder verheirathet und Anzahl der Kinder) ihre bisherige Beschäftigung und Verwendung, tadellose Moralität und physische Dienstfähigkeit auszuweisen.

Hiebei wird aber bemerkt, daß nur solche Individuen um die gedachte Stelle mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits zur Staats-Verwaltung in einem Dienstverbande stehen, oder sich im Stande der Quieszenz befinden.

Krakau, am 24. Juni 1861.

N. 5263. **Licitations-Ankündigung** (2884. 2-3)

Von der Sandezer k. k. Kreisbehörde wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das behufs der Verpachtung der Alt-Sandezer städtischen Propination von Branntwein, Meth und geistige Getränke, dann der Alt-Sandezer städtischen Bierpropination auf die Dauer von drei Jahren d. i. vom 1. November 1861 bis Ende October 1864 eine öffentliche Licitations-Verhandlung am 17. Juli 1861 in der Alt-Sandezer Bezirkskanzlei wird abgehalten werden.

Der Fiscalpreis für beide Gefälle beträgt 5110 fl. ö. W. und für den Fall der abgesonderten Pachtung der Branntweinpropination und der Bierpropination beträgt der Fiscalpreis für die Branntweinpropination 3710 fl. ö. W. und für die Bierpropination 1400 fl. ö. W.

Das Vadium beträgt den 10 Theil der Fiscalpreise.

Schriftliche mit dem Vadium belegte und vorschriftsmäßig verfaßte Offerten werden vor und während der Licitations-Verhandlung angenommen, dieselben müssen aber vor dem Abschlusse der mündlichen Verhandlung angenommen werden.

Nachtragsanbote werden unter keiner Bedingung berücksichtigt werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.
Neu-Sandez, am 15. Juni 1861.

N. 5263. **Obwieszczenie.**

C. k. Władza obwodowa Sandecka podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, że w celu wypuszczenia w dzierżawę propinacyi wódczanéj, miodowéj i piwnéj w mieście Starym Sączu na trzy lata t. j. od 1. Listopada 1861 aż do ostatniego Października 1864, 17. Lipca 1861 odbędzie się licytacya publiczna w kancelaryi urzędu powiatowego w Starym Sączu.

Cena wywołania na propinacyę wódczaną, miodową i piwną razem wynosi 5110 złr. w. a. w razie oddzielnego wypuszczenia w dzierżawę propinacya wódczana i miodowa wynosi 3710 zła. propinacya piwna zaś 1400 zła.

Wadium wynosi 10tą część ceny wywołanéj.

Pisemne oferty z załączonem wadium formalnie wystósowane przed licytacyą i w ciągu licytacyi ustnéj przyjmowane będą, jednakowo muszą one przed ukończeniem ustnéj licytacyi być oddane, po ukończeniu licytacyi żadna oferta uwzględnioną nie będzie.

Z c. k. Władzy obwodowéj.
Nowy Sącz, dnia 15. Czerwca 1861.

Z. 19007. **Kundmachung.** (2870. 2-3)

Der Tabak-Unterverlag in Lubaczów, dem auch der Kleinverschleiß der Stempelmarken obliegt, ist im Concurrenzwege durch Ueberreichung schriftlicher Offerte zu besetzen. Dieser Unterverlag faßt das Tabakmateriale und die Stempelmarken bei dem 9¾ Meilen entfernten Bezirks-Magazine Żółkiew. Im Verwaltungsjahre 1860 betrug der Materialverkehr 571 Zentner Tabak im Gelde zusammen 36,000 fl.

Zur Tabak-Material-Fassung sind außer mehreren Kleintrafikanten auch zwei Großtrafikanten zugewiesen, welchen letzteren die Provision mit je 3% zu erfolgen ist.

Bei einer Dotation von 5% vom Tabak, und 1½% vom Stempel-Verschleiße beträgt der Bruttogewinn 2516 fl. Die Offerten mit dem Vadium von 250 fl. sind längstens bis 23. Juli 1861 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Żółkiew zu überreichen.

Die näheren Bedingnisse und der Erträgniß-Ausweis kann bei der gedachten Finanz-Bezirks-Direction und auch bei dieser k. k. Finanz-Landes-Direction eingesehen werden.

Lemberg, den 17. Juni 1861.

Z. 915. **Edict.** (2865. 2-3)

Von dem k. k. Bezirksamte als Gericht in Kolbuszów, Tarnower Kreises wird bekannt gemacht, daß am 18. Juni l. J. der in Cmolas hiesigen Bezirks angestellt gewesene Pfarrer Valentin Koskowicz ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung mit Tod abgegangen sei.

Da diesem k. k. Gerichte als gesetzlichen Abhandlungs-Instanz unbekannt ist, ob und welchen Personen auf den Nachlaß des verstorbenen Pfarrers ein Erbrecht zusteht, so werden alle jene, welche hierauf entweder als Erben oder aus einem andern Rechtstitel Ansprüche zu erheben gedenken aufgefordert, binnen einem Jahre von unten angesetzten Tage an ihre allenfälligen Erbrechte oder sonstigen Ansprüche bei diesem Gerichte anzumelden und in gesetzlichen Form auszuweisen, widrigens nach Ablauf dieses Termins mit der einstweilen in gerichtliche Verwahrung genommenen Nachlaßmassa verfügt werden würde wie es die Gesetze vorschreiben.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.
Kolbuszów, am 23. Juni 1861.

N. 915. **Edykt.**

Ze strony c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Kolbuszowy, obwodu Tarnowskiego czyni się wiadomo, iż jako proboszcz w Cmolasie tutejszego powiatu instalowany Walenty Koskowicz dnia 18. Czerwca r. b. bez zostawienia rozporządzenia ostatniéj woli zeszedł z tego świata.

Ponieważ temu c. k. Sądowi jako przynależnéj instancyi spadkowéj nie jest wiadomo, czyli i którym osobom przysłuża jakie prawo do spadku zmarłego proboszcza, dla tego wzywa się wszystkich którzyby albo jako sukcesorowie lub z jakiegobądź innego tytułu rościć sobie mogli prawo do rzeczonéj pozostałości, żeby w przeciągu jednego roku, licząc od dnia niżéj wyrażonego, zgłosili się z prawami spadkowemi lub innemi swojemi pretensyami do tutejszego sądu i takowe należycie udowodnili, tem pewniéj, ile że po upływie tego terminu z ową pozostałością, tymczasem będącą pod ochroną sądową, postąpiłoby się, jak tego przepisy nakazują.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.
Kolbuszowa, dnia 23. Czerwca 1861.

Z. 4904. **Kundmachung.** (2871. 2-3)

Die Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank hat die Dividende für das erste Semester 1861 mit

Acht und zwanzig Gulden

österr. Währung für jede Actie bemessen.

Die Dividende kann vom 1. Juli l. J. angefangen in der hierortigen Actien-Casse behoben werden.

Wien, am 15. Juni 1861.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.
Christian Heinrich Ritter von Coith,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Miller,
Bank-Director.

N. 4904. **Obwieszczenie.**

Dyrekcya uprzywilejowanego austryac. Banku narodowego wymierzyła dywidendę za pierwsze półrocze 1861 w kwocie

dwudziestu ośmiu złotych wal. austr.

za każdą akcyę bankową.

Dywidenda ta może być podniesioną począwszy od 1. Lipca r. b., w tutejszéj kasie akcyjnéj.

Wiedeń, dnia 15. Czerwca 1861.

Pipitz,
Gubernator banku.
Chrystyan Henryk kaw. de Colth,
Zastępca gubernatora banku.
Miller,
Dyrektor banku.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.